Stadt Kelsterbach

21.05.2019

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

G E S A M T E N I E D E R S C H R I F T

der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
am Montag, 20.05.2019, 19:00 Uhr bis 20:25 Uhr
im Bürgersaal des Fritz-Treutel-Hauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Oehne, Helga (CDU)

Anwesend:

Hamann, Hans-Peter (SPD)
Jeschek, Günther (WIK)
Albert, Uwe (CDU)
Angelis, Vasilios (SPD)
Ehrlich, Katja (SPD)
Ehser, Stephan (SPD)
Harth, Christoph (SPD)
Harth, Wilfried (SPD)
Hufgard, Christian (WIK)
Isikli, Ayhan
Koslik, Yvonne (SPD)
Kumar, Kapil (FWG/FDP/EUK)
Leonhardt, Alexander (CDU)
Ley, Hubert (CDU)
Mohr, Tanja (WIK)
Niedermann, Alexander (CDU)
Ntasiopoulou, Evangelia (SPD)
Dr. Pelekanos, Christos (FWG/FDP/EUK) (bis 19:53 Uhr)
Riesner, Thorsten (WIK)
Roselli, Giuseppe (SPD)
Seifert, Dieter (SPD)
Tanke, Dieter (WIK)
Tzevdet, Sefket (FWG/FDP/EUK)
Wagner, Eleonore (WIK)
Zeller, Jürgen (SPD)

Entschuldigt:

Breser, Christine (CDU)
Omer Oglou, Kamouran (KB)
Selim, Sounai (KB)
Serio, Giuseppe (SPD)
Zecha, Bruno (WIK)

Vom Magistrat:

Bürgermeister Ockel, Manfred (SPD)
Erster Stadtrat Linnert, Kurt (SPD)
Stadtrat Kumar, Rahul (FWG/FDP/EUK)
Stadtrat Schuler, Hans (WIK)
Stadtrat Stein, Paul (CDU)
Stadträtin Tanke, Annerose (WIK)
Stadtrat Wiegand, Alfred (CDU)
Stadtrat Wiegand, Bernd Erik (SPD)
Stadträtin Will, Ursula (SPD)

Von der Verwaltung:

Oberamtsrat Weikl, Stefan
Verwaltungsfachangestellte Krieger, Ramona
Fachbereichsleiter Krey, Heiko
Fachbereichsleiter Niedermann, Frank
Dipl.-Ing. Hoffmann, Stefan
Stabsstellenleiter Schaab, Jochen

Gäste:

./.

Tagesordnung

<u>öffentliche Sitzung</u>

1.	Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin	
2.	Bauleitplanung der Stadt Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ – 2. Änderung	(121/2019)
3.	Ganztagsangebot an der Bürgermeister-Hardt-Schule; Beitritt der Stadt Kelsterbach als Schulträger zum „Pakt für den Nachmittag“	(134/2019)
4.	Betriebskommission Eigenbetrieb Kelsterbacher Kommunalbetrieb (KKB); hier: Wahl einer Vertreterin und eines Stellvertreters des Personalrates der Stadt Kelsterbach	(109/2019)
5.	Stellungnahme des Magistrats zum Antrag der Wählerinitiative Kelsterbach (WIK) auf Teilnahme an der vom Land Hessen geförderten Kampagne „Radfahren neu entdecken“ vom 29.11.2018	(141/2019)
6.	Antrag der WIK vom 29.04.2019 zur Wohnungswirtschaft	
7.	Antrag der WIK vom 29.04.2019 zur schadhaften Stelle beim Treppenaufgang zum Bahnhof	
8.	Antrag der WIK vom 29.04.2019 zur Neugestaltung der Rüsselsheimer Straße	
9.	Antrag der WIK vom 29.04.2019 - Radverkehr in Kelsterbach	
10.	Antrag der CDU Fraktion vom 15.04.2019 zur Aufstellung eines Weihnachts-Wunschbaumes	
11.	Anfragen an den Magistrat	
11.1	Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.02.2019 zum Thema kostenfreier Eintritt ins Schwimmbad für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre	(130/2019)
11.2	Anfrage der WIK-Fraktion zur Entwicklung der Gewerbesteuer hier: Zwischennachricht	(127/2019)

Sitzungsverlauf

Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und das Gremium beschlussfähig ist. Die Stadtverordnetenversammlung geht nunmehr zur Beratung der Tagesordnung über und beschließt in den nachfolgenden Angelegenheiten wie folgt:

öffentliche Sitzung

1.	**Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin**

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne stellt das Programm des bevorstehenden 40-jährigen Jubiläums der Partnerstädte Kelsterbach-Baugé vor.
Die Feierlichkeiten finden vom 30.05.2019 bis 02.06.2019 in Kelsterbach statt.

Abstimmungsergebnis:
Nur Kenntnisnahme.

2.	**Bauleitplanung der Stadt Kelsterbach, Kreis Groß-Gerau** **Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ – 2. Änderung** M 83/1, BPU 44/2, HF 24/2	**121/2019**

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ – 2.Änderung gemäß § 13a BauGB i. V. m. gem. § 2 Abs. 1 BauGB.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss.
3. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“- 2. Änderung in der Form zu, wie er der Stadtverordnetenversammlung in der heutigen Sitzung vorgelegen hat und dieser Beschlussvorlage als Anlage 3 und 4 beigefügt ist.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB auf Grundlage des Vorentwurfs des Bebauungsplans (Anlage 3 und 4) und des städtebaulichen Konzeptes (Anlage 5) durchzuführen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zur Aufstellung und zur Einleitung des Verfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB sowie den Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der amtlichen Bekanntmachung ist gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die WIK-Fraktion hat in der Sitzung folgenden Änderungsantrag gestellt, über den zuerst abgestimmt wird:

„In der Sachdarstellung wird unter „Ziele der Planung“ der Satz „Schaffung und Konzentration von Stellplätzen“ geändert zu „Verlagerung und Konzentration von Stellplätzen.“

Der Änderungsantrag wird mit 19 Nein-Stimmen, bei 7 Ja-Stimmen abgelehnt.

Im Anschluss erfolgt die Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Magistrats.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 25 Ja- Stimmen bei einer Nein-Stimme gefasst.

Anmerkung: Folgende Anlagen sind dem Protokoll beigefügt:
1. Verzeichnis der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans
2. Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
3. Vorentwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans.
4. Vorentwurf der Begründung des Bebauungsplans.
5. Städtebauliches Konzept.

3.	**Ganztagsangebot an der Bürgermeister-Hardt-Schule; Beitritt der Stadt Kelsterbach als Schulträger zum „Pakt für den Nachmittag“** M 84/5, BSKS 17/1, HF 24/3	**134/2019**

Beschluss:
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Präsentation des Hessischen Kultusministeriums vom 12.03.2019 zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kelsterbach als Schulträger zum Beitritt der Bürgermeister-Hardt-Schule in den sogenannten „Pakt für den Nachmittag“ zum Schuljahr 2019/2020 herbeizuführen (analog der im Entwurf vorliegenden Vereinbarung)

Abstimmungsergebnis:
Nur Kenntnisnahme.

Anmerkung:
Die Präsentation vom 12.03.2019 (Kooperationsvereinbarung) wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

4.	**Betriebskommission Eigenbetrieb Kelsterbacher Kommunalbetrieb (KKB); hier: Wahl einer Vertreterin und eines Stellvertreters des Personalrates der Stadt Kelsterbach** M 83/5, HF 24/4	**109/2019**

Beschluss:
Als Nachrücker für die Betriebskommission Kelsterbacher Kommunalbetrieb (KKB) werden folgende Personen gewählt:

Betriebskommission	**Vertreterin**	**Stellvertreter**
Eigenbetrieb Kelsterbacher Kommunalbetrieb (KKB)	Elke Stockhausen	Dirk Herrmann

Abstimmungsergebnis:
Der Beschluss wird mit 25 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung gefasst.

5.	**Stellungnahme des Magistrats zum Antrag der Wählerinitiative Kelsterbach (WIK) auf Teilnahme an der vom Land Hessen geförderten Kampagne „Radfahren neu entdecken“ vom 29.11.2018** M 84/18, HF 24/5	**141/2019**

Beschluss:
wurde vom zuständigen Projektteam der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Energie und Landesentwicklung (HMWVEL) aufgrund der großen Zahl von Anfragen negativ beschieden. Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Kelsterbach bemüht, Aufnahme in die Cargobike Roadshow 2019 zu finden. Diese hersteller- und händlerneutrale Organisation wird im Rahmen des Straßenfestes 2019 (Sonntag, 2. Juni) zwölf Cargobikes mit E-Antrieb zum Kennenlernen und Testen für alle Besucherinnen und Besucher nach Kelsterbach bringen. Die Veranstaltung wird von Kreis Groß-Gerau initiiert und finanziell getragen.

Das Angebot der Roadshow wird auch vom Kelsterbacher Kommunal Betrieb (KKB) genutzt, um die Auswahl für die geplante Anschaffung eines E-Lastenrades zu treffen. Hierbei werden auch Fördermittel des Bundes in Anspruch genommen.

Abstimmungsergebnis:
Nur Kenntnisnahme.

Anmerkung: Der Antrag der WIK vom 29.11.2018 ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Ergänzende Protokollerklärung:

Der Antrag zur Teilnahme an der Kampagne „Radfahren neu entdecken“ soll im nächsten Jahr erneut gestellt werden.

6.	**Antrag der WIK vom 29.04.2019 zur Wohnungswirtschaft** BPU 44/3, HF 24/6

Der Antrag wird von der WIK zurückgezogen.

Anmerkung: Der Antrag der WIK vom 29.04.2019 ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

7.	**Antrag der WIK vom 29.04.2019 zur schadhaften Stelle beim Treppenaufgang zum Bahnhof** BPU 44/4, HF 24/7

Die WIK-Fraktion ändert ihren ursprünglichen Antrag wie folgt ab:

„Der *Magistrat wird gebeten bei der Deutschen Bahn darauf hinzuwirken, dass diese* unverzüglich die Sanierung der schadhaften Stelle auf der rechten Seite beim Treppenaufgang zum Bahnhof in Auftrag gibt.“

Abstimmungsergebnis:
Der Beschluss wird mit 25 Ja-Stimmen bei einer Nein-Stimme gefasst.

Anmerkung:
Der ursprüngliche Antrag der WIK vom 29.04.2019 ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

8.	**Antrag der WIK vom 29.04.2019 zur Neugestaltung der Rüsselsheimer Straße** BPU 44/5, HF 24/8

Der vorliegende Antrag der WIK-Fraktion wird mit 19 Nein-Stimmen bei 7 Ja-Stimmen abgelehnt.

Anmerkung:
Der Antrag der WIK vom 29.04.2019 ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

9.	**Antrag der WIK vom 29.04.2019 - Radverkehr in Kelsterbach** BPU 44/6, HF 24/9

Der vorliegende Antrag der WIK-Fraktion wird mit 19 Nein-Stimmen bei 7 Ja-Stimmen abgelehnt.

Anmerkung:
Der Antrag der WIK vom 29.04.2019 ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Herr Stadtverordneter Dr. Pelekanos verlässt um 19:53 Uhr den Sitzungssaal.

10.	**Antrag der CDU Fraktion vom 15.04.2019 zur Aufstellung eines Weihnachts-Wunschbaumes** HF 24/10

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 15.04.2019 folgenden Antrag gestellt:

Die Stadt Kelsterbach stellt an einem geeigneten Ort, z.B. im Foyer des Rathauses oder in der Stadt- und Schulbibliothek, einen „Weihnachts-Wunschbaum“ auf.

An diesem Baum dürfen Kelsterbacher Kinder, deren Familie auf eine Form der staatlichen Grundsicherung angewiesen ist, einen anonymisierten Wunschzettel hängen.

Der Wunsch darf einen Höchstwert von € 20,00 nicht überschreiten. Kelsterbacher Bürgerinnen und Bürger können sich einen dieser Wunschzettel aussuchen, das Geschenk besorgen und weihnachtlich verpackt im Rathaus bis zu einem Stichtag abgeben. Die Familien können sich dann die Geschenke zu vorher festgelegten Zeiten dort abholen.

Die teilnahmeberechtigten Familien werden von der Koordinierungsstelle für Soziales und Rentenangelegenheiten, im Amt für Soziales/ Koordination Kindertagesstätten, entsprechend der Empfangsberechtigung, ausgewählt und vorab angeschrieben. Zielgruppe sind Kinder, deren Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) über staatliche Grundsicherung gewährleistet wird. Eventuell nicht eingelöste Wunschzettel übernimmt die Stadt Kelsterbach.

Die Stadtverordnetenversammlung trägt somit dazu bei, auch Kindern aus finanziell weniger gut gestellten Familien eine Weihnachtsfreude zu machen und stärkt zugleich das soziale Zusammengehörigkeitsgefühl in Kelsterbach. Durch die Anonymität wird zum einen dem Datenschutz Rechnung getragen, aber vielmehr eine Stigmatisierung der betroffenen Familien vermieden.

Der Antrag der CDU-Fraktion wird mit 18 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen beschlossen.

Die WIK-Fraktion bringt folgenden Änderungsantrag ein, über den zuerst abgestimmt wird.

Der Magistrat wird beauftragt, ein Umsetzungskonzept für einen oder mehrere „Wunschbäume“ in Kelsterbach zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung zeitnah zur Abstimmung vorzulegen.

Dabei soll eine möglichst bürokratiearme und diskriminierungsfreie Umsetzung angestrebt werden. Denkbar wäre z.B. eine Zusammenarbeit mit der „Tafel Kelsterbach“ oder dem Projekt „Kelsterbacher Familienstadt“. Weiterhin sollen Sponsoren gesucht werden, die Geschenke übernehmen, für die keine Spende gefunden werden konnten.

Der Änderungsantrag wird mit 18-Nein Stimmen, bei 7 Ja-Stimmen abgelehnt.

11.	Anfragen an den Magistrat

11.1	Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.02.2019 zum Thema kostenfreier Eintritt ins Schwimmbad für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre M 84/2	130/2019

Beschluss:
Der Magistrat beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion wie folgt:

Die Stadt Frankfurt hat zum Jahreswechsel 2018/19 den Eintritt in die städtischen Schwimmbäder neu geregelt und für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren kostenfrei gestaltet. Nach aktuellen Presseberichten sind dadurch in Frankfurt die Besucherzahlen in den ersten Wochen des Jahres bereits um 25% gestiegen.

In diesem Zusammenhang bittet die CDU Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen.

1. *Welche Auswirkungen erwartet die Stadt Kelsterbach bzw. die Betreibergesellschaft des Schwimmbads durch diese Maßnahme unseres direkten Nachbarn auf die Besucherzahlen in Kelsterbach?*

   Für die Besucherzahlen des Sport- und Wellnessbades Kelsterbach erwarten wir keine gravierenden Auswirkungen. Der Großteil unserer Gäste hat eine andere Altersstruktur bzw. schätzt das persönliche Ambiente, die Übersichtlichkeit und Ruhe der Anlage. Wir gehen nicht davon aus, dass sich dies zukünftig ändert, zumal bereits im Badkonzept Jugendliche nicht zur prioritären Zielgruppe zählten.

2. *Konnten bereits Veränderungen bei den Besucherzahlen in den ersten Wochen des Jahres in Kelsterbach festgestellt werden?*

   Generell ist ein leichter Rückgang bei den Jugendlichen festzustellen. Die Ursache hat aus unserer Sicht allerdings nichts mit der Neuregelung der Eintrittspreise für Kinder bis 15 Jahre der Stadt Frankfurt zu tun.

   Der Monat Januar dient vielen, zum Jahreswechsel gefasste „gute Vorsätze“ umzusetzen. Diese werden dann aber in der Praxis auch schnell wieder relativiert, was der Vergleich der Besucherzahlen im Januar und Februar unterstreicht.

Besucherzahlen von Kindern und Jugendlichen zwischen 3 und 18 Jahren:

Januar 2018	Januar 2019	Februar 2018	Februar 2019
159	124	124	102

Hinzu kommen noch ermäßigte Eintritte für Familien:

Januar 2018	Januar 2019	Februar 2018	Februar 2019
2.404	2.066	1.291	1.265

Anmerkungen:
Eine spezielle Auswertung für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren ist nicht möglich.

Statistische Auswertungen sind lediglich für Erwachsene (reguläre und ermäßigte Eintrittsentgelte), Familien sowie Kinder und Jugendliche zwischen 3 und 18 Jahren möglich.

Kleinkinder unter 3 Jahren haben gem. Haus- und Benutzungsordnung in Begleitung eines Erziehungsberechtigten freien Eintritt.

3. *Wie haben sich die Besucherzahlen im Vergleich zum Vorjahr im genannten Zeitraum entwickelt?*

Januar 2018	Januar 2019	Februar 2018	Februar 2019
12.784	**11.806**	**9.309**	**9.315**

4. *Wie hoch ist bis dato der Anteil der Besucher, die aus Frankfurt kommen?*

Im Sport- und Wellnessbad werden über das Jahr verteilt 2 – 3 Mal Befragungen der Gäste bzgl. ihres Wohnortes vorgenommen und erfasst. Darüber hinaus liegen Informationen zu Wohnorten bei der Ausstellung von sog. „Geldwertkarten“ vor, da hier personenbezogene Daten erhoben werden, nicht jedoch im täglichen Ablauf. Eine Beantwortung der Frage ist daher nur unzureichend möglich.

Insgesamt sehen die uns vorliegenden Zahlen wie folgt aus:

Vorliegende Besucherzahlen aus Frankfurt gesamt:

2017	2018	Jan. / Febr. 2019
1.254*	**1.977**	**691**

Unterscheidung nach Bad- und Saunabesuchern:

2017		2018		Jan. / Febr. 2019	
Bad	**Sauna**	**Bad**	**Sauna**	**Bad**	**Sauna**
1.202	**52**	**1.914**	**63**	**680**	**11**

* Für das Jahr 2017 liegen lediglich Kennzahlen für Februar sowie den Zeitraum zwischen Mai und Dezember vor.

Eine Unterteilung in Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche ist dabei nicht möglich, da Geburtsdaten nicht erfasst werden.

Sollte die Stadt Kelsterbach ähnliches in Erwägung ziehen:

5. *Wie würden sich die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern entwickeln?*

Nach unserer Einschätzung würden sich die Einnahmen leicht rückläufig entwickeln. Der Umfang richtet sich dabei sicherlich auch nach den jeweiligen Witterungsbedingungen.

Bei Temperaturen wie im vergangenen Sommer ist davon auszugehen, dass mehr Besucherinnen und Besucher der Altersklasse 3 – 15 Jahre das Sport- und Wellnessbad aufsuchen, als beispielsweise im Winter.

Die dann zu erwartenden Mindereinnahmen lassen sich nicht verlässlich oder genau beziffern.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass bereits Ermäßigungen in der Sommersaison für Kinder und Jugendliche von 3 – 15 Jahren beim Erwerb einer Tageskarte (4 statt 6 €) gewährt werden. Zudem kann auch eine Sommerferiensaisonkarte für 27 € erworben werden.

6. *Wie würden sich die Kosten für den Betrieb des Bades bei einer 20-25%igen Steigerung der Besucherzahlen entwickeln?*

Eine Steigerung in der genannten Höhe ist vor allem im Sommer aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Bereits im vergangenen Jahr wurden die Höchstwerte teilweise erreicht.

Generell lässt sich allerdings die Aussage treffen, dass bei steigenden Besucherzahlen auch ein höherer Energie- und Wasserverbrauch (pro Badegast sind 30 Liter Frischwasserzufuhr vorgeschrieben) bzw. Mehraufwendungen im Bereich Personal entstehen.

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. hat eine Richtlinie zur Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs herausgegeben.

Aus der Verkehrssicherungspflicht erwächst Badbetreibern die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Hierzu zählen u. a. die Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebs durch geeignetes und entsprechend qualifiziertes Personal (Fachkräfte und/oder Rettungsschwimmer).

Sollte es sich beim verstärkten Besucheraufkommen rein um den Personenkreis der 3 – 15-jährigen Besuchern handeln, würden die Kosten proportional höher steigen, als beispielsweise bei den Erwachsenen, da dem nicht nur keine Erträge durch Eintrittsentgelte entgegenzusetzen wären, sondern auch eine verstärkte Aufsichtspflicht.

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass dann sicherlich einige seitherige Stammgäste das Sport- und Wellnessbad nicht mehr aufsuchen würden, da es ihnen dann „zu voll“ wäre und sie ihrem Schwimmsport nicht in der seitherigen Form nachgehen könnten.

7. *Wäre mit zusätzlichen Ausgaben für z. B. Aufsichtspersonal zu rechnen?*

Ja.

Derzeit fehlen im Stellenplan der Fa. GMF für das Sport- und Wellnessbad Kelsterbach bereits drei Fachangestellte für Bäderbetriebe und zwei Rettungsschwimmer in Vollzeit, um einen rechtssicheren Badebetrieb in Eigenleistung zu ermöglichen.

Das diesbezüglich geeignete Personal ist allerdings begrenzt und so übersteigt die Nachfrage schon den tatsächlichen Bestand. Obwohl überregional und über Tarif ausgeschrieben, fanden sich auf die Stellenausschreibungen keine geeigneten Interessenten.

Experten gehen davon aus, dass sich diese Entwicklung im gesamten Bäderbereich auch nicht so schnell ändern wird. Die Fa. GMF besetzt die Schichten daher bereits seit einigen Monaten zusätzlich mit Personal eines externen Dienstleisters. Für April sind 50 Schichten so besetzt. Im Sommer wird sich diese Zahl bei entsprechenden Temperaturen noch erhöhen.

8. *Welche Auswirkungen hätte dies auf den bereits vorhanden jährlichen Zuschussbedarf von ca. 1,5 – 2 Mio.€?*

Wir gehen davon aus, dass sich der derzeitige Saldo zwischen Aufwendungen und Erträgen in Höhe von aktuell rund 1.462.000 € (Stand: 31.12.2018) durch steigende Personal- und Versorgungskosten, aber auch zusätzlich anfallende technische Reparaturen noch weiter erhöhen wird und dem lediglich geringfügige Mehreinnahmen in der Gastronomie entgegenstünden.

Abstimmungsergebnis:
Nur Kenntnisnahme.

11.2	**Anfrage der WIK-Fraktion zur Entwicklung der Gewerbesteuer hier: Zwischennachricht** M 84/17	**127/2019**

Beschluss:
Der Magistrat beantwortet die Anfrage wie folgt:
In der Buchhaltung unterscheidet die Stadt nicht die Firmen und deren Betriebssitze in den unterschiedlichen Gewerbegebieten. In dieser Beziehung behandelt sie alle Betriebe gleich. So müssen die Sachbearbeiter für die Gewerbesteuer und Grundsteuer B, die betreffenden Liegenschaften und Betriebe manuell aus dem Datensatz des Buchhaltungssystems filtern und die Erträge nach Gewerbegebieten zusammenstellen.
Dies ist ein zeitlich enormer Aufwand und deshalb können die abgefragten Daten erst im August mitgeteilt werden.

Abstimmungsergebnis:
Nur Kenntnisnahme.

Helga Oehne
Stadtverordnetenvorsteherin

Stefan Weikl
Schriftführer

Stadt
Kelsterbach

Anlage 1

Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ – 2. Änderung (Wiedergabe, maßgeblich ist die Abgrenzung in der Planzeichnung).

Gemarkung Kelsterbach, Flur 4				
67/21	54/5	58/3	58/9	58/10
58/12	59/5	59/12	59/13	59/14
59/15	60/10	60/29	60/30	60/31
60/32	60/33	60/34	62/6	62/7
67/11	67/12	67/17	67/18	67/22
67/20				

(* Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes)

Stadt
Kelsterbach

Anlage 2

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ – 2. Änderung.

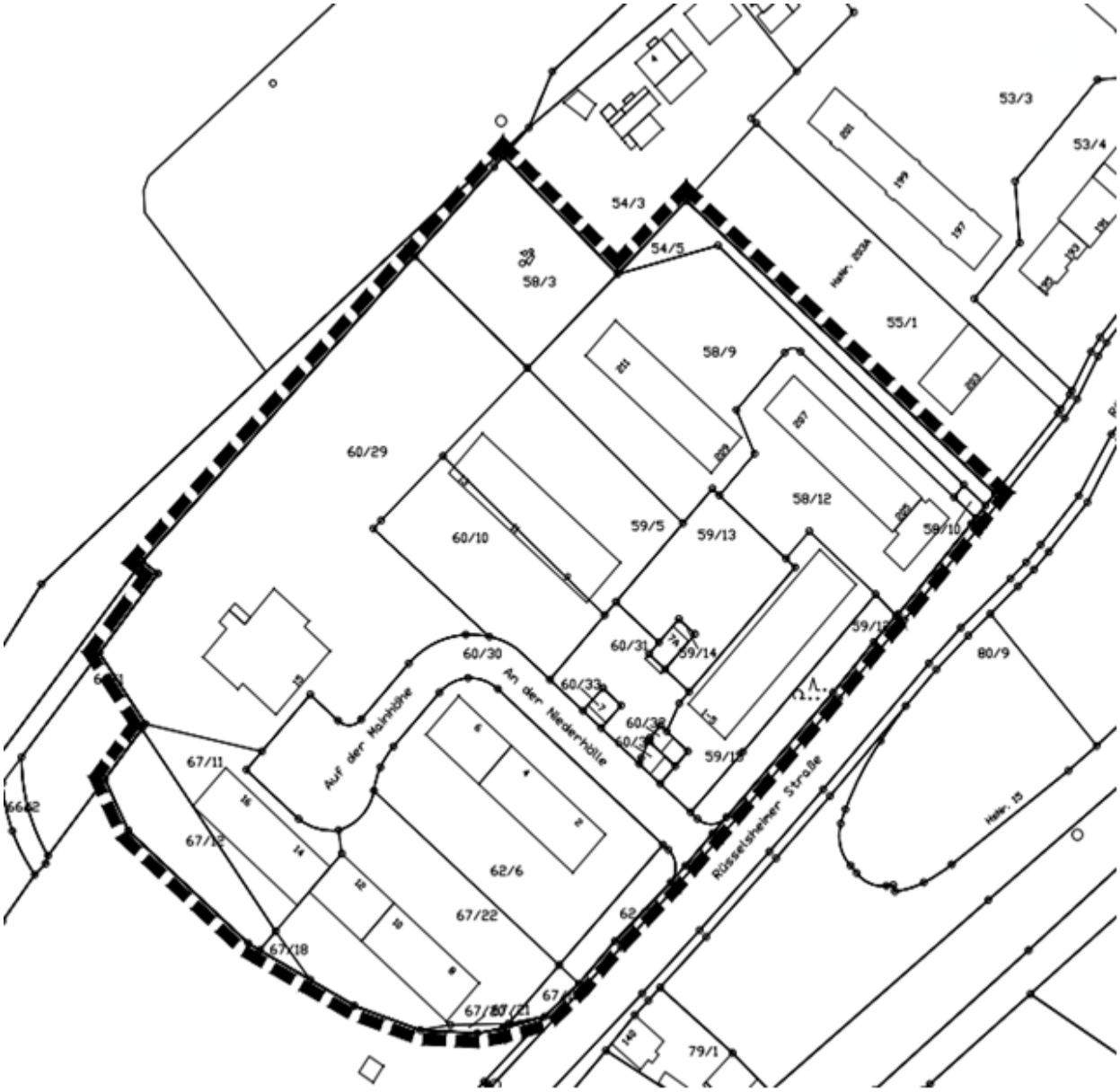

Projekt:

Stadt Kelsterbach
Bebauungsplan Nr. 2/2001 "Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße"- 2. Änderung

Plan: Vorentwurf

Maßstab	1: 1.000		**Name**	**Datum**
Blattgröße	DIN A3	**Gezeichnet**	Re/Be	26.04.2019
Projekt.-Nr.	PKO 19-003			

FIRU
Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH

Schloßstraße 5
56068 Koblenz
Tel: +49 261 914798-0
Fax: +49 261 914798-19
firu-ko@firu-ko.de

Bahnhofstraße 22
67655 Kaiserslautern
Tel: +49 631 36245-0
Fax: +49 631 36245-99
firu-kl1@firu-mbh.de

Berliner Straße 10
13187 Berlin
Tel: +49 30 288775-0
Fax: +49 30 288775-29
firu-berlin@firu-mbh.de

Am Staden 27
66121 Saarbrücken
Tel: +49 681 4038421
firu-sb@firu-mbh.de

www.firu-mbh.de

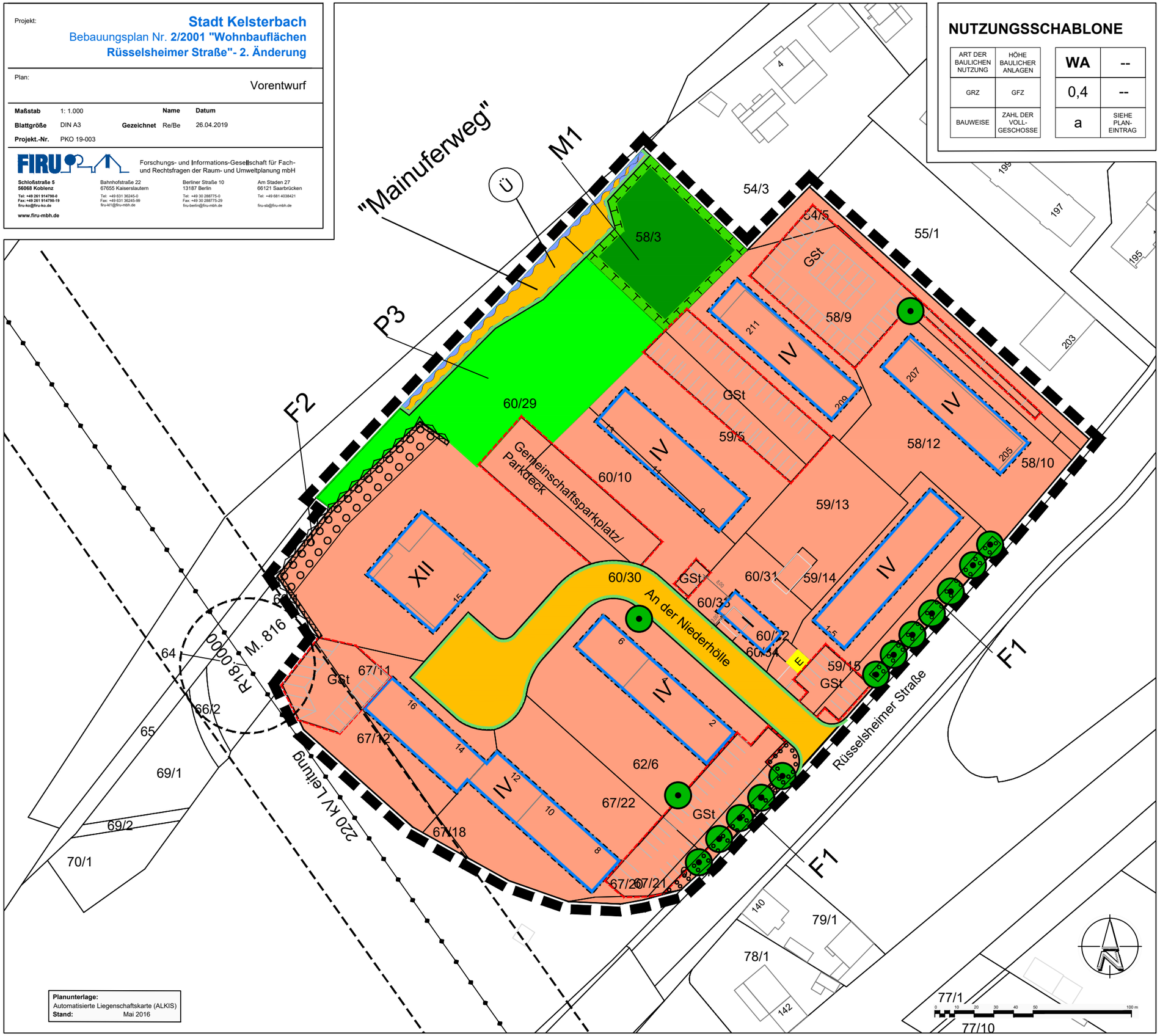

Planunterlage:
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALKIS)
Stand: Mai 2016

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	HÖHE BAULICHER ANLAGEN	WA	--
GRZ	GFZ	0,4	--
BAUWEISE	ZAHL DER VOLL-GESCHOSSE	a	SIEHE PLAN-EINTRAG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

GRZ — Grundflächenzahl

GFZ — Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

IV — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — abweichende Bauweise

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11, 25 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 und Abs. 6 BauGB)

E — Fläche für Versorgungsanlagen (E = Elektrizität)

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen (P3 siehe Textliche Festsetzungen)

Private Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (M1 siehe Textliche Festsetzungen)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (F1 und F2 siehe Textliche Festsetzungen)

8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wsserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Ü — Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet

9. Sonstige Planzeichen

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

GSt — Zweckbestimmung: Gemeinschaftsstellplätze

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

10. Nachrichtliche Darstellungen

220 kV Leitung mit Mast und Schutzstreifen

11. Sonstige Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

15.0 — Vermaßung, z.B. 15 Meter

Stützmauer mit Begrünung

Stadt Kelsterbach

Bebauungsplan Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ – 2. Änderung

BEGRÜNDUNG

Planfassung zur Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

VORENTWURF

Stand: 26.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

I WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....3

1 Planungsanlass, Planungsziele, Verfahren 3
- **1.1 Planungsanlass / Planungserfordernis 3**
- **1.2 Ziele und Zwecke der Planung 3**
- **1.3 Verfahren 3**

2 Plangebiet 5
- **2.1 Lage und Größe des Plangebietes 5**
- **2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet 7**
- **2.3 Umgebung des Plangebietes 7**

3 Planungsgrundlagen 7
- **3.1 Regionalen Flächennutzungsplan 7**
- **3.2 Bestehendes Baurecht 8**
- **3.3 Stadtumbau 11**
- **3.4 Soziale Stadt 12**

4 Überörtliche Planungen und Fachplanungen 13
- **4.1 Schutzgebiete 13**
- **4.2 Landschaftsplan 13**
- **4.3 Luftverkehr, Bauschutzbereich, Hindernisfreiheitsbereich 14**

5 Städtebauliches Konzept 15

6 Planungs- und Standortalternative 15

7 Planinhalte 16

8 Auswirkungen der Planung 16
- **8.1 Städtebauliche Auswirkungen 16**
- **8.2 Auswirkungen auf den Verkehr 16**
- **8.3 Auswirkungen auf die Geräuschsituation 17**
- **8.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft 17**

II VERWENDETE UNTERLAGEN UND GUTACHTEN.....19

FIRU Koblenz GmbH | Schloßstraße 5 | 56068 Koblenz | Tel.: 0261 / 914 798-0 | Fax: 0261 / 914 798-19 | FIRU-KO@FIRU-KO.de

I WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 Planungsanlass, Planungsziele, Verfahren

1.1 Planungsanlass / Planungserfordernis

Die NH-Projektstatt plant bauliche Ergänzungen und Anpassungen eines Teilareals im Wohngebiet an der Rüsselsheimer Straße (Bereich „an der Niederhölle) in der Stadt Kelsterbach. Vorgesehen sind u. a. die Neuerrichtung eines Parkdecks und von Stellplätzen, die Einrichtung eines Bürgertreffs und die Anpassung vorhandener Stellplatzanlagen.

Die vorhandenen Wohngebäude sollen unverändert bleiben.

Das Gebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ der Stadt Kelsterbach von 2004. Die geplanten Vorhaben sind nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zulässig. Daher ist die Teiländerung bzw. Neuaufstellung des Bebauungsplans für das Areal erforderlich.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Kelsterbach im Wesentlichen folgende Ziele:

- Stärkung der Quartiersgemeinschaft
- Schaffung eines Aufenthaltsbereichs
- Konzentration von Stellplätzen
- Reduzierung des Parksuchverkehrs im Quartier
- Verbesserung der Freiraumqualität
- Reduzierung der versiegelten Flächen im Quartier

1.3 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des Verfahrens nach § 13 a BauGB liegen wie nachfolgend dargelegt vor:

- <u>§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB:</u>

  Beim Bebauungsplan handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Nachverdichtung und Neuordnung innerstädtisch mindergenutzter Flächen.

- <u>§ 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB:</u>

  Die zulässige Größe der Grundflächen im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans maximal 10.323 m².

Baugebiet	**Plangebietsgröße**	**Grundflächenzahl (GRZ)**	**Zulässige Größe der Grundflächen**
Allgemeines Wohngebiet	25.809 m²	0,4	10.323m²

Damit bleibt die zulässige Größe der Grundflächen deutlich hinter der Grenze von 20.000 m² nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zurück.

Ein enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der Aufstellung anderer Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB besteht nicht.

- <u>§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB:</u>

  Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, begründet.

- <u>§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB:</u>

  Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Vogelschutzgebieten im Sinne des BNatSchG bestehen nicht.

  Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für die Beachtung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB bedeutet, dass nach den Vorschriften des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie
- von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

abgesehen wird und

- § 4c BauGB (Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen)

nicht anzuwenden ist.

Auch wenn von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen wird, sind gleichwohl im Verfahren nach § 13a BauGB die speziellen Umweltauswirkungen (z.B. Lärmschutz, Artenschutz) der Festsetzungen zu ermitteln und zu bewerten (vgl. Kap.8).

2 Plangebiet

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im städtebaulichen Umfeld[1]

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Stadtrand von Kelsterbach, nördlich der Rüsselsheimer Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ – 2. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die natürliche Abgrenzung des „Mainuferwegs“, Flurstücke 54/3 und 55/1,
- im Osten durch die „Rüsselsheimer Straße“, Flurstück 75/2 und 509/1,
- im Süden durch die „Rüsselsheimer Straße“ und den „Stauden Ring“
- im Westen durch den „Stauden Ring“, Flurstück 66 und 65

[1] Quelle Luftbild: Zur Verfügung gestellt durch die Stadt Kelsterbach

FIRU Koblenz GmbH | Schloßstraße 5 | 56068 Koblenz | Tel.: 0261 / 914 798-0 | Fax: 0261 / 914 798-19 | FIRU-KO@FIRU-KO.de

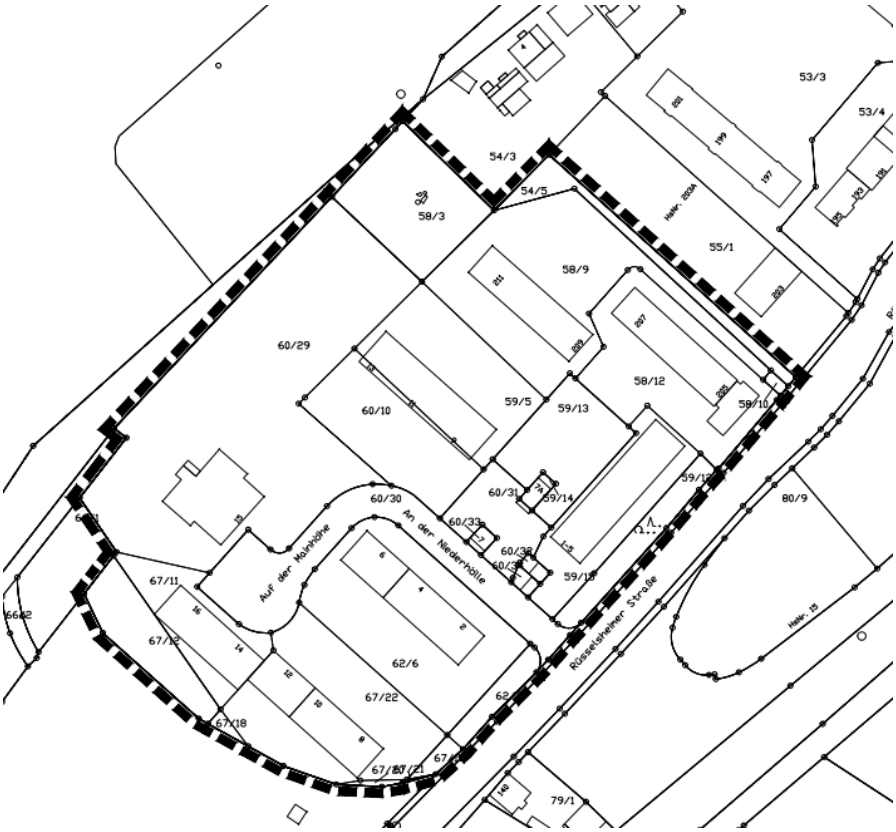

Abbildung 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs[2] (ohne Maßstab)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung.

Tabelle 1: Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Wiedergabe, maßgebend ist die Abgrenzung in der Planzeichnung)

Gemarkung Kelsterbach, Flur 4				
67/20	54/5	58/3	58/9	58/10
58/12	59/5	59/12	59/13	59/14
59/15	60/10	60/29	60/30	60/31
60/32	60/33	60/34	62/6	62/7
67/11	67/12	67/17	67/18	67/22
67/21				

(* Flurstücke liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes)

[2] Grundlagekarte Auszug Automatisiertes Liegenschaftskataster (ALKIS) Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: Juli 2018.

2.2 Vorhandene Nutzungen im Plangebiet

Das Plangebiet wird vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt. Die vorhandene Bebauung im Plangebiet ist geprägt durch IV-geschossige Mehrfamilienhäuser mit Satteldächern und einem XII geschossigem Wohnhochhaus mit Flachdach.

Das Plangebiet verfügt über ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen versiegelten Flächen, welche überwiegend als Stellplatzanlagen genutzt werden und Freiflächen, mit teilweise altem Baumbestand. Weiterhin befindet sich ein Kiosk direkt an der Straße „An der Niederhölle“.

2.3 Umgebung des Plangebietes

Nordwestlich wird der Planbereich vom nahen Mainufer und einem angrenzenden Hafenbereich abgegrenzt, welcher aber keinen Betriebsbereich gem. Störfallverordnung darstellt.

Nordöstlich des Plangebietes befinden sich Wohnnutzungen im Geschosswohnungsbau. Die unmittelbaren Wohngebäude weisen II bis II Vollgeschosse (in der Neuplanung bis zu VI Vollgeschosse) auf. Weiter östlich befindet sich südlich der Rüsselsheimer Straße ein Nahversorgungszentrum auf dem ehemaligen ENKA-Gelände.

Östlich des Plangebietes befindet sich die Rüsselsheimer Straße. Jenseits der Rüsselsheimer Straße befindet sich eine JET- Tankstelle und derzeit noch unbebaute Gewerbeflächen auf dem Grundstück des ehemaligen ENKA-Geländes.

Im Süden wird das Plangebiet durch den Staudenring abgeschlossen.

3 Planungsgrundlagen

3.1 Regionaler Flächennutzungsplan

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sowie in Aufstellung befindliche Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die Planung relevante Ziele ergeben sich vorwiegend aus dem Regionalplan Südhessen (RPS)/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RegFNP).

Kelsterbach ist als Unterzentrum im Verdichtungsraum (Ballungsraum Frankfurt / Rhein-Main) ausgewiesen. Weiterhin besitzt die Stadt eine herausragende Bedeutung als Wohn- und Gewerbestandort.

Das Plangebiet ist im derzeit wirksamen RegFNP als Wohnbaufläche im Bestand dargestellt. Die Planung ist insofern gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt.

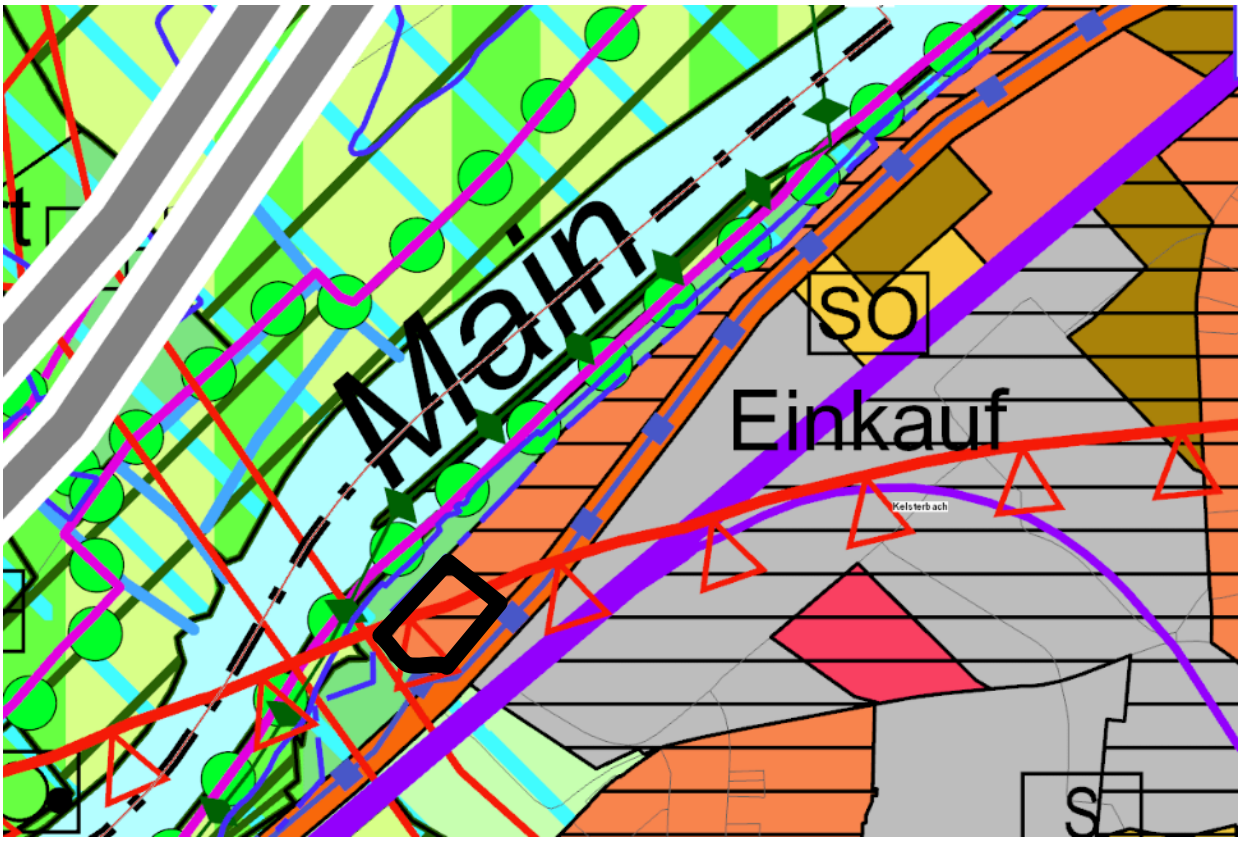

Abbildung 3: ***Auszug aus dem regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP; unmaßstäblich)***[3]

Des Weiteren liegt das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches des Frankfurter Flughafens. Laut RegFNP dürfen innerhalb des Siedlungsbereiches keine neuen Wohn- und Mischgebiete ausgewiesen werden. Da sich bei der Planung um eine Bestandsüberplanung ohne Intensivierung der Wohnnutzung handelt, steht der Siedlungsbeschränkungsbereich der Planung nicht entgegen.

3.2 Bestehendes Baurecht

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ (Rechtskraft vom 09.07.2004), der im Bereich des Plangebiets allgemeines Wohngebiet (WA 1) gemäß § 4 BauNVO) festsetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Plangebiet mit IV und XII Vollgeschossen festgesetzt. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen orientiert sich eng am vorhandenen baulichen Bestand.

3 Geoportal des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain - Hauptkarte, Planstand 31.12.2017: https://www.region-frankfurt.de/media/custom/2033_869_1.PDF?1520348756 ; abgerufen am 05.04.2019.

Im Norden des Plangebiets setzt der Bebauungsplan im Bereich der Böschungen zum Mainufer private Grünflächen überlagert mit Flächen für Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und öffentliche Grünflächen fest.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind entlang der Rüsselsheimer Straße Bäume, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen festgesetzt.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird der rechtskräftige Bebauungsplan innerhalb des Änderungsbereiches überplant.

Abbildung 4: ***Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2/2001 "Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße" (Plangebiet = rot umrandet)***

Nordöstlich des Plangebiets ist im rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ vom 09.07.2004 ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festsetzt.

Im angrenzenden Bereich hat die Stadt Kelsterbach das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2/2001 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ im April 2019 zur Satzung beschlossen. Der geänderte Bebauungsplan setzt ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet fest. Gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan wurde jedoch das Maß der baulichen Nutzung erhöht.

Auf der Grundlage der 1. Änderung sollen die Bestandsgebäude abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden.

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 1/2017 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ – 1. Änderung

Südöstlich des Plangebiets besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1/2007 „Gewerbegebiet Rüsselsheimer Straße / ehemaliges Enka-Gelände“. Dieser setzt die südöstlich des Plangebietes gelegenen Flächen als Gewerbegebiet fest. Der Bebauungsplan enthält zudem Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung der Gewerbegebiete, um eine Verträglichkeit mit den bestehenden und zulässigen Wohnnutzungen im Bereich des Bebauungsplanes „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ sicherzustellen.

3.3 Stadtumbau

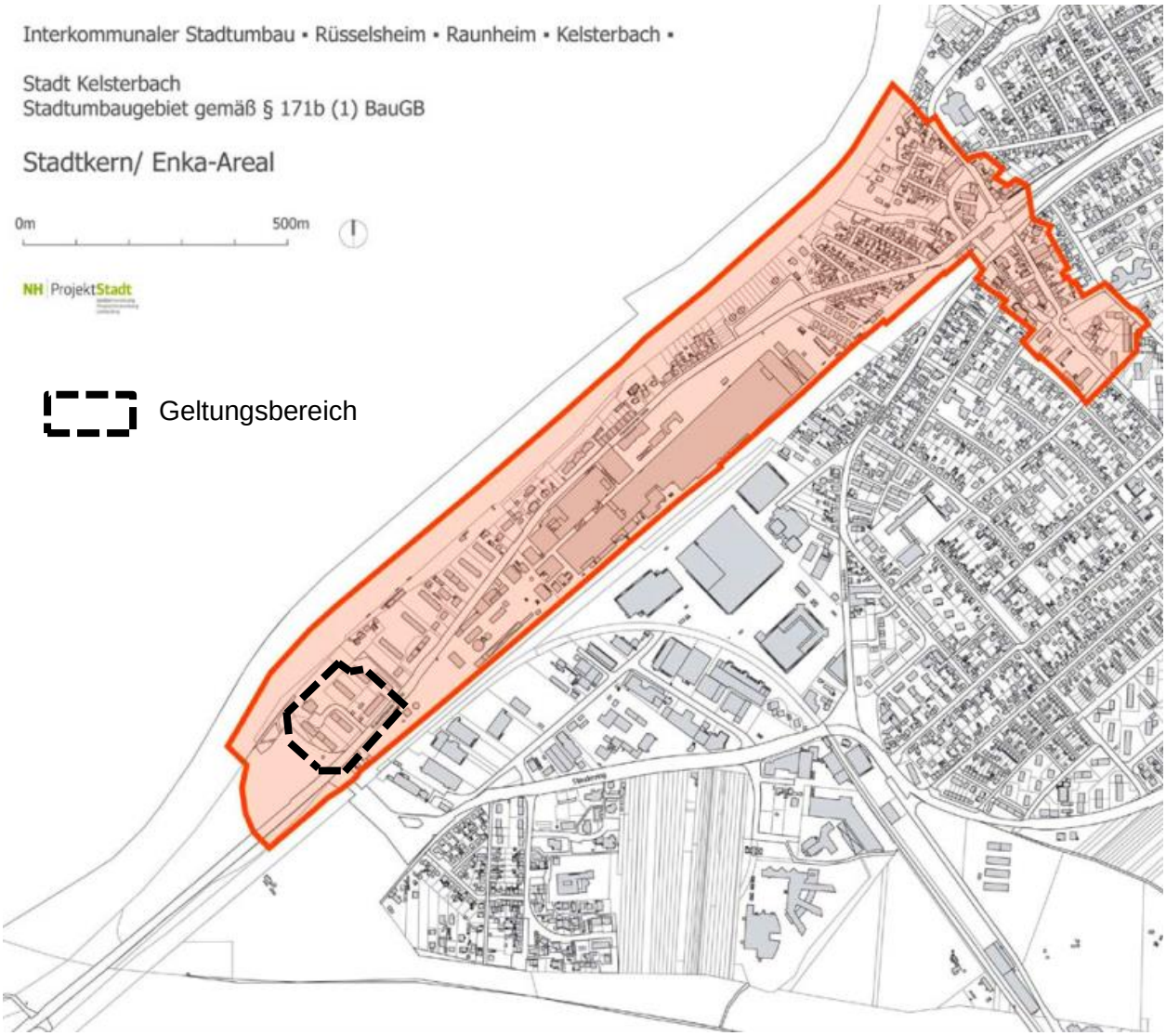

Abbildung 6: Abgrenzung des Stadtumbaugebietes "Stadtkern / Enka-Areal" (Stand 2009, unmaßstäblich)

Für die Städte Rüsselsheim, Raunheim und Kelsterbach wurde in einer interkommunalen Kooperation im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau in Hessen im Jahr 2005 ein integriertes Handlungskonzept als interkommunale Kooperation der Gemeinden im Rahmen des Stadtumbaus erarbeitet, dass im Juli 2009 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Im Jahr 2008 wurden die Stadtumbaugebiete durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB festgesetzt.

Zu den interkommunalen Leitzielen und Handlungsfeldern des Konzeptes zählen der ökologische Stadtumbau, Wohnen in einer attraktiven Region, Vernetzung und Kommunikation, Schwerpunktsetzung und Diversifikation sowie attraktive Stadtkerne.

Für diese Ziele und Handlungsfelder werden sowohl auf interkommunaler als auch gemeindlicher Ebene Maßnahmen formuliert und benannt. Das Stadtumbaugebiet der Stadt Kelsterbach umfasst die Bereiche des Zentrums mit Bahnhof, ehem. Brachflächen am Sandhügelplatz und

das Enka-Areal sowie die Wohnbauflächen und Uferbereiche zwischen Main und Rüsselsheimer Straße. Somit liegt das geplante Vorhaben im o.g. Stadtumbaugebiet.

Das Stadtumbaugebiet in Kelsterbach weist einen hohen Umstrukturierungs- und Umnutzungsbedarf auf. Daher wurden bzw. werden im Rahmen des integrierten kommunalen Handlungskonzeptes Projekte im Rahmen des Stadtumbaus / Stadtentwicklung durchgeführt.

In Kelsterbach zählen hierzu unteranderem die Umnutzung und die Entwicklung des Enka-Geländes mit Wohneinrichtungen sowie im Stadtzentrum die Umstrukturierung und Aufwertung der Innenstadt mit unterschiedlichen Maßnahmen, wie der „Neuen Stadtmitte / Sandhügelplatz“. Weiterhin zählen hierzu die Aufwertung des Mainufers und die interkommunale Verbindung als Naherholungsbereich am Fluss sowie die Auslobung des Wettbewerbs „Kelsterbacher Terrassen“ zur Neugestaltung eines Uferabschnittes.

Die Zielsetzungen des städtebaulichen Konzeptes bzw. des Bebauungsplanes entsprechen damit denen des Handlungskonzeptes auf Ebene der Stadt Kelsterbach.

3.4 Soziale Stadt

Mit dem erfolgreichen Antrag zum Programm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ wurde das Quartier „An der Niederhölle“ in das Städtebauförderprogramm aufgenommen (vgl. Abbildung 7). Hier sollen Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebietes nördlich des Enka-Geländes zum Main hin, insbesondere durch Sanierungsmaßnahmen, energetische Aufwertungen und Verkehrsraumgestaltungen, umgesetzt werden.

Zu den Maßnahmen gehört auch die Errichtung eines Bürgertreffs. Die Planung dient u. a. der Umsetzung dieser Maßnahme.

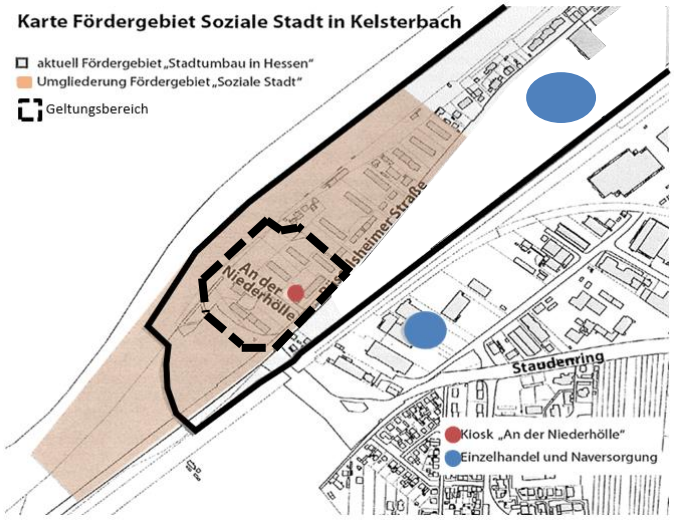

Abbildung 7: Fördergebiet "Soziale Stadt" in Kelsterbach (unmaßstäblich)

4 Überörtliche Planungen und Fachplanungen

4.1 Schutzgebiete

Im Rahmen von „Natura 2000“ (zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der europäischen Gemeinschaft) benannte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“ (Nr. 2436001) befindet sich in ca. 50 m Entfernung nordwestlich vom Plangebiet.

Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte wie insbesondere Naturschutzgebiete, gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotope sowie Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4.2 Landschaftsplan

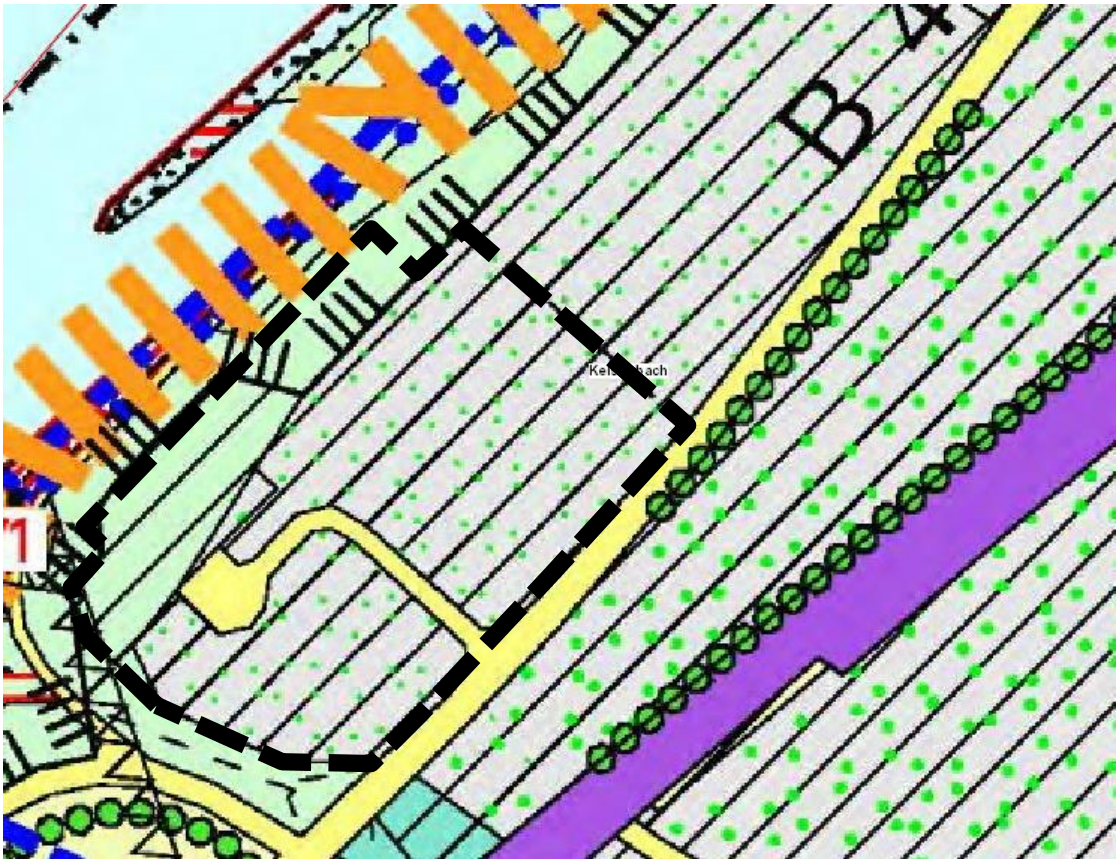

Abbildung 8: ***Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans des Umlandverbandes Frankfurt (unmaßstäblich)[4]***

[4] Geoportal des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain: Landschaftsplan 2001 – Entwicklungskarte - Enthält die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes und alle Mitgliedskommunen mit statistischen Informationen - http://mapservice.region-frankfurt.de/arcgis/services/Regionalverband/lp_entwicklung/MapServer/WMSServer?; abgerufen am 21.06.2018.

Legende

Erhaltung der Durchgrünung innerhalb von Siedlungsflächen - Bestand Juli 1991

Siedlungsflächen gemäß geltendem FNP Stand Juli 2000 sowie Siedlungsflächen aus Bebauungsplänen

Bebauter Bereich im Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiet, Flächen für Infrastruktureinrichtungen, landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen, kulturhistorisch bedeutsame Gebäude und Zonen, Militärische Flächen (nach Realnutzungsinterpretation Mai/Juni 1996 und Biotop- und Nutzungstypenkartierung 1991 mit Aktualisierungshinweisen bis 1997)

Im aktuellen Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt vom 2001 (Entwicklungskarte) ist das Plangebiet als Siedlungsfläche dargestellt, in der gemäß den Aussagen des Landschaftsplans eine Erhaltung der Durchgrünung gewährleistet werden soll.

4.3 Luftverkehr, Bauschutzbereich, Hindernisfreiheitsbereich

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die luftverkehrlichen Belange der südlich von Kelsterbach gelegenen Landebahn Nordwest des Flughafens Frankfurt / Main zu berücksichtigen.

Entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2007 wurde im Jahr 2011 die Landebahn in Betrieb genommen. Aufgrund der räumlichen Nähe sind insbesondere der Bauschutzbereich, der Hindernisfreiheitsbereich sowie weitere luftverkehrliche Vorgaben relevant. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise.

Lärmschutzbereich

Das Plangebiet liegt außerhalb der Tag- als auch der Nachtschutzzonen des Flughafens gem. der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main vom 30. September 2011.

Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereichs des Flughafens Frankfurt gemäß § 12 Abs. 3 Ziffer 1a LuftVG und zwar außerhalb der Anflugsektoren im Umkreis von 1,5 km bis 4,0 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt 3 (FBP 3 NW = 100,0 m ü. NHN). Für die Errichtung von Bauwerken ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn die Bauwerke eine Höhe von 125 m ü. NHN überschreiten.

Im Plangebiet befindet sich ein vorhandenes Gebäude (An der Niederhölle 15) welches die Bauhöhenbeschränkung überscheitet.

Hindernisfreiheit

Das Plangebiet befindet sich weiterhin innerhalb des Hindernisinformationsbereiches gemäß § 18 b LuftVG. Aufgrund der zulässigen Zahl der Vollgeschosse sind Überschreitunen der Höhe der Horizontalfläche H = 45 m über dem Flughafenbezugspunkt 3 (FBP 3 NW = 100,0 m ü. NHN) nicht zu erwarten. Die zuständige Luftfahrtbehörde ist in weiteren Verfahren über das Vorhaben zu informieren.

Anlagenschutzbereich

Das Plangebiet liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen gem. § 18a LuftVG. Durch Bauvorhaben im Plangebiet sind Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen

betroffen, die gem. § 18a LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) angemeldet sind; diese bedürfen der Vorlage bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Dies gilt auch für die Aufstellung großer Baugeräte und Kräne. Abhängig von der Bauausführung kann mit Auflagen (z.B. Beschränkung der max. Bauhöhe, Radardämpfungsmaßnahmen) gerechnet werden.

5 Städtebauliches Konzept

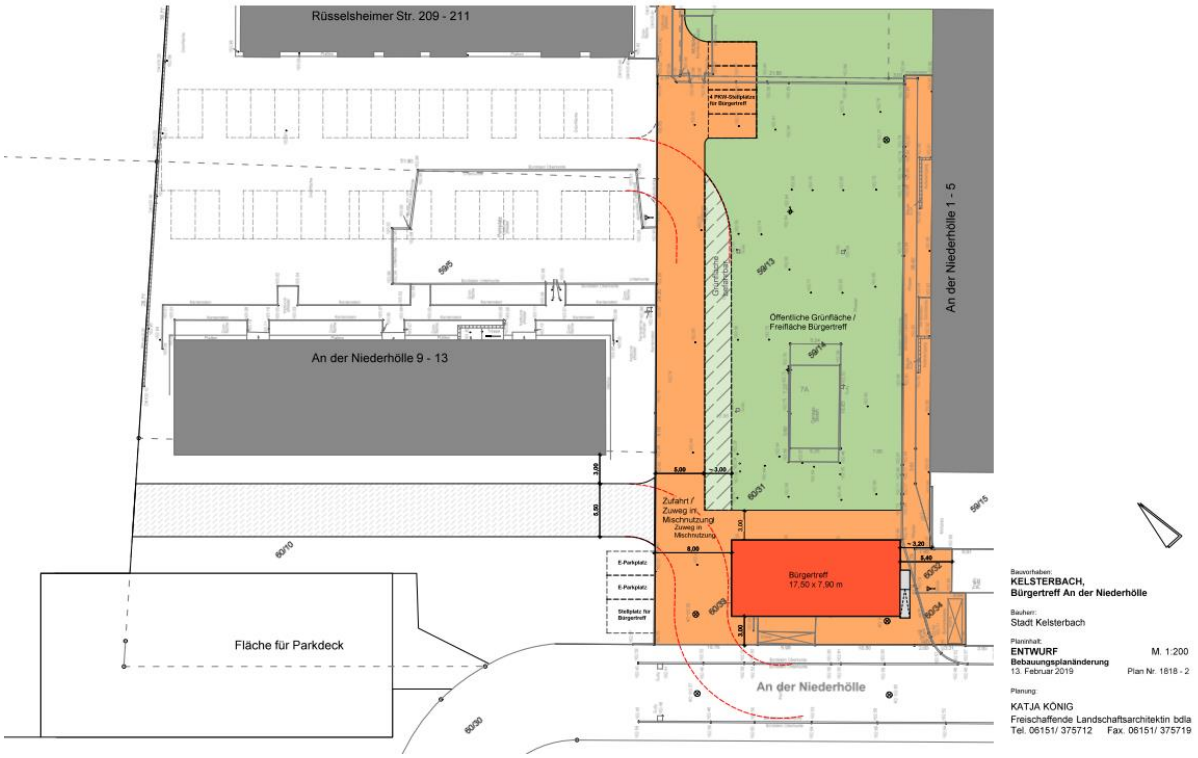

Abbildung 9: Städtebauliches Konzept[5]

Das städtebauliche Konzept sieht eine Umwandlung der zentral im Gebiet vorhandenen oberirdischen Stellplatzanlage in eine öffentliche Grünfläche vor. Die beiden oberirdischen Stellplatzanlagen im Nordwesten des Gebietes werden angepasst um die wegfallenden Stellplätz zu kompensieren. Dazu wird die nördliche Stellplatzanlage vergrößert und die südliche Stellplatzanlage als Parkdeck ausgebaut. Anstelle des bisherigen Kiosks an der Straße „An der Niederhölle“ wird ein Bürgertreff errichtet. Weiterhin wird der Plan an die vorhandenen Stellplatzanlagen an der Grenze zur Rüsselsheimer Straße angepasst.

6 Planungs- und Standortalternativen

Die Planung dient der Aufwertung der Aufenthaltsqualität auf einer bereits bebauten Fläche im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans durch die Schaffung einer Grünfläche und eines Bürgertreffs. Die damit verbundene Konzentration der Stellplätze verringert den

5 Katja König, Landschaftsarchitektin: Konzept Bürgertreff An der Niederhölle, Februar 2019.

Parksuchverkehr. Durch diese Maßnahmen erfährt das gesamte Quartier eine Attraktivitätssteigerung.

7 Planinhalte

Die Ziele der Planung sollen insbesondere durch folgende Festsetzungen umgesetzt werden:

- Festsetzung zu überbaubaren Grundstücksflächen zur Unterbringung des Bürgertreffs.
- Änderung der Festsetzungen zu Stellplatzanlagen.
- Anpassung der Festsetzung zu Schallschutzmaßnahmen an geänderte Lärmschutzvorgaben.
- Grünordnerische Festsetzungen.

8 Auswirkungen der Planung

8.1 Städtebauliche Auswirkungen

Mit der Planung wird die Nachverdichtung einer bislang schon dauerhaft genutzten und somit bebauten Fläche im Innenbereich vorbereitet. Sie dient somit dem Grundsatz der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Mit der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches weist das Grundstück eine besondere Eignung für ein Parkdeck auf und es kann zusätzlicher Parkraum entsprechend der hohen Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Auswirkungen auf den Verkehr

8.2.1 Verkehrliche Erschließung

Die örtliche und überörtliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Rüsselsheimer Straße nach Nordosten in Richtung Stadtzentrum und Frankfurt am Main über B 40 und BAB 3 und nach Südwesten in Richtung B 43. Von dort ist das Plangebiet gut an den überörtlichen Verkehr angebunden.

Das Plangebiet wird von der Straße An der Niederhölle erschlossen. Diese schließt an die Rüsselsheimer Straße an. Die Rüsselsheimer Straße war zum Zeitpunkt der Erstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als Bundesstraße gewidmet und stellte eine örtliche Hauptverkehrsstraße in Kelsterbach dar. Im Zuge der Konversion des ENKA-Geländes wurde die Dr.-Max-Fremery-Straße parallel zur Bahnstrecke südöstlich des ENKA-Geländes errichtet. Durch die neue Straße wurde die Rüsselsheimer Straße weitgehend vom Durchgangsverkehr entlastet und hat nunmehr nur noch Erschließungsfunktion für die angrenzenden Wohngebiete.

Durch die Planung ergibt sich keine erhöhte bauliche Ausnutzung im Plangebiet und damit auch keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Rüsselsheimer Straße.

---

6 VKT GmbH (06.08.2018): Verkehrsgutachten Bebauungsplan „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ 1. Änderung in Kelsterbach; Frankfurt am Main.

8.2.2 Stellplätze

Nach dem aktuellen städtebaulichen Konzept entfallen im Bereich der geplanten Grünfläche ca. 92 Stellplätze.

Diese sollen durch die Erweiterung einer ebenerdigen Stellplatzanlage im Plangebiet sowie durch die Errichtung eines Parkdecks im Plangebiet kompensiert werden.

8.2.3 ÖPNV

Das Plangebiet weist eine sehr gute Anbindung an das ÖPNV-Netz auf. In der Nähe des Plangebiets, an der Rüsselsheimer Straße, befindet sich die Haltestelle „Mainhöhe“ von der aus die Buslinien 72 und 75 verkehren. Die Buslinie 72 bindet das Plangebiet an das Stadtzentrum an. Neben einer innerstädtischen Anbindung bestehen vom Plangebiet aus Verbindungen nach Raunheim, Rüsselsheim und zum Fernbahnhof Frankfurt am Main-Flughaften.

Der Bahnhof und S-Bahnhaltepunkt Kelsterbach befindet sich in etwa 1.200°m fußläufiger Entfernung. Die Linien S°8 und S°9 binden das Plangebiet hier an den regionalen Verkehr Richtung Wiesbaden und Frankfurt/Main an.

8.3 Auswirkungen auf die Geräuschsituation

Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen von der Rüsselsheimer Straße, von der Bahnstrecke Mannheim-Frankfurt, durch den Schiffsverkehr auf dem Main sowie (zulässige) Lärmimmissionen des südlichen angrenzenden Gewerbegebietes im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes zum ehem. ENKA-Gelände ein.

Eine Berücksichtigung von möglichen Lärmeinwirkungen im Plangebiet fand bereits im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes statt. Im Ergebnis wurden im vorhandenen Wohngebiet passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Aufgrund geänderter Berechnungsvorgaben zum Lärmschutz und der seit Inkrafttreten des Bebauungsplans geänderten Verkehrsführung im Bereich der Rüsselsheimer Straße sind die festgesetzten Schallschutzmaßnahmen bei der Planänderung zu überprüfen.

Hierzu wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

8.4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Baugebiet stellt sich derzeit als Wohngebiet innerhalb des Siedlungszusammenhangs „Rüsselsheimer Straße“ dar, das teilweise mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist. Die Fläche ist somit von kleinräumiger Bedeutung für siedlungsansässige Tiere, das Kleinklima und die Versickerung.

---

7 FIRU mbH (08/2018): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“, 1. Änderung der Stadt Kelsterbach; Kaiserslautern.

Das Plangebiet verfügt derzeit über einen relativ geringen Anteil von begrünten Freiflächen mit teilweise altem Baumbestand. Durch die Planung ist eine Erhöhung des Grünflächenanteils vorgesehen.

Artenschutz

Durch den geplanten Bau eines Parkdecks und und der Vergrößerung der Stellplatzflächen kommt es teilweise zur Beseitigung der vorhandenen Vegetation. Dies könnte die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verletzten.

Daher wird eine Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan durchgeführt. Die Artenschutzprüfung beinhaltet folgende Untersuchung:

1. Faunistische Erhebungen

- Revierkartierung der Vögel mit 5 Begehungen á 3 h im Zeitraum Mitte März bis Mitte Juni
- Horstkartierung, ggf. zweimalige Kontrolle
- Erfassung von Baumhölen und -spalten im Zeitraum Mitte März
- Auswertung der Daten und kartographischen Aufbereitung

2. Faunistischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

- Darstellung der Methodik, Ergebnisse
- Naturschutzfachliche Bewertungen
- Aussagen zu § 39 BNatSchG in Verb. Mit § 7 BNatSchG
- Herleitung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Fauna bezüglich der Eingriffsregelung // unter Berücksichtigung des Umweltschadensrechts (§ 19 BNatSchG)

3. Artenschutzprüfung gemäß hessischem Leitfaden

- Abschichtung der zu betrachtenden Arten
- Konfliktanalyse einschl. der Betrachtung der Wirkfaktoren
- Einzelprüfung der relevanten Arten in Bezug auf § 44 (1) BNatSchG
- Herleitung der erforderlichen Maßnahmen (Vermeidung, CEF, FCS)

Die Ergebnisse der Untersuchung liegen derzeit noch nicht abschließend vor. Nach den vorliegenden Ergebnissen der Kartierung ist aber nicht davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbote der Umsetzung der Planung entgegenstehen.

II VERWENDETE UNTERLAGEN UND GUTACHTEN

Im weiteren Verfahren zu ergänzen.

FIRU Koblenz GmbH | Schloßstraße 5 | 56068 Koblenz | Tel.: 0261 / 914 798-0 | Fax: 0261 / 914 798-19 | FIRU-KO@FIRU-KO.de

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im städtebaulichen Umfeld 5

Abbildung 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (ohne Maßstab) 6

Abbildung 3: Auszug aus dem regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP; unmaßstäblich) ... 8

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2/2001 "Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße" (Plangebiet = rot umrandet) 9

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 1/2017 „Wohnbauflächen Rüsselsheimer Straße“ – 1. Änderung 10

Abbildung 6: Abgrenzung des Stadtumbaugebietes "Stadtkern / Enka-Areal" (Stand 2009, unmaßstäblich) 11

Abbildung 7: Fördergebiet "Soziale Stadt" in Kelsterbach (unmaßstäblich) 12

Abbildung 8: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplans des Umlandverbandes Frankfurt (unmaßstäblich) 13

Abbildung 9: Städtebauliches Konzept 15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Wiedergabe, maßgebend ist die Abgrenzung in der Planzeichnung) 6

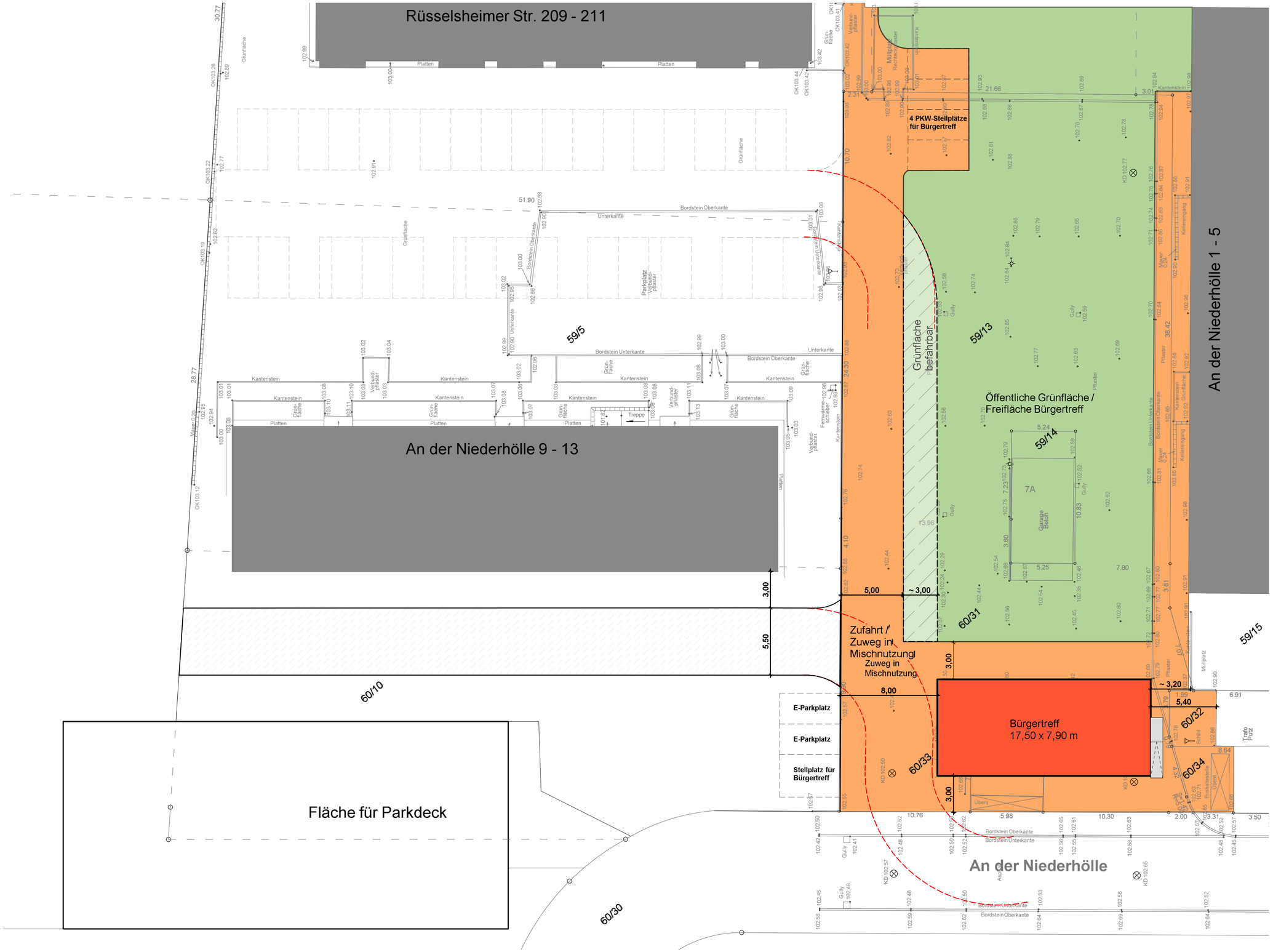

Bauvorhaben:
KELSTERBACH,
Bürgertreff An der Niederhölle

Bauherr:
Stadt Kelsterbach

Planinhalt:
ENTWURF M. 1:200
Bebauungsplanänderung
13. Februar 2019 Plan Nr. 1818 - 2

Planung:

KATJA KÖNIG
Freischaffende Landschaftsarchitektin bdla
Tel. 06151/ 375712 Fax. 06151/ 375719

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Steuergruppe Pakt für den Nachmittag/Pakt für den Ganztag (Phase 5)
Neuer Schulträger: Stadt Kelsterbach

Meilensteine der bisherigen Entwicklung im Pakt für den Nachmittag (PfdN)

Ulrike Müller (Hessisches Kultusministerium)

Dienstag, 12. März 2019

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Bildungspolitisches Ziel gemäß Koalitionsvertrag von CDU und B90/ DIE GRÜNEN in Hessen (19.Legislatur)

Der „Pakt für den Nachmittag" zielt auf eine **Bildungs- und Betreuungs**garantie für Grundschulkinder. Damit leistet er sowohl einen Beitrag für die bessere **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** für Eltern, als auch für mehr **Bildungsgerechtigkeit** und Teilhabe.

(…)

Mit dem Angebot, durch den „Pakt für den Nachmittag" alle Grundschulen in das Ganztagsschulprogramm des Landes aufzunehmen, wird der **Ausbau des Ganztagsschul-programms** weiter beschleunigt und intensiviert.

Dienstag, 12. März 2019 2

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Neuerungen im aktuellen Koalitionsvertrag (20. Legislaturperiode)

„Den erfolgreichen Pakt für den Nachmittag entwickeln wir weiter zum **Pakt für den Ganztag**. Wir bleiben bei dem erfolgreichen Prinzip, dass das Land und die Kommunen zusammenwirken, um ein verlässliches Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 bis 17.00 Uhr sicherzustellen.

Mit dem Pakt für den Ganztag sollen nun die Schulen die Möglichkeit erhalten, das Ganztagsangebot bis 14.30 Uhr auf ihren Wunsch hin **auch als gebundenes oder teilgebundenes Modell** auszugestalten. Damit können auch Schulen am Pakt teilnehmen, die für die ganze Schule (gebundenes Modell) oder einzelne Klassen (teilgebunden) an bestimmten Tagen der Woche ein Angebot über den Vormittag hinaus verpflichtend machen."

Dienstag, 12. März 2019 3

HESSEN

Kooperationsvereinbarung über ganztägige Angebote im PfdN

Präambel:

- Alle Kinder brauchen Zeit, Raum, Anregungen zur Entfaltung ihrer Talente
- Gemeinsames Ziel: inhaltliche und qualitative Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten (Bildungskultur)
- Bereitstellung eines verlässlichen und bedarfsorientierten Bildungs- und Betreuungsangebotes für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen
- Vertragspartner: Land und Schulträger mit dem Willen zur guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit

4

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Entwicklungs-phasen im Pakt von 2015/2016 bis 2018/2019

Im Schuljahr 2018/2019 setzen
208 Schulen
aus
25 Schulträger-bereichen
den Pakt für den Nachmittag um

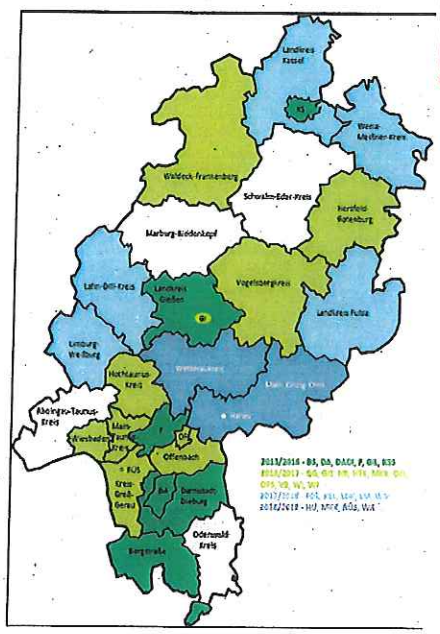

Dienstag, 12. März 2019

5

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Besonderheiten im PfdN

- **Grundlage: Kooperation** zwischen Land und Schulträger
- **Zeitfenster:** 7.30-17.00 Uhr und in den Schulferien
- Die Landesressource **berücksichtigt die Schulgröße** (Schülerfaktor); Kinder in **Vorklassen** werden angerechnet; **verbundene Schulen** können mit der Primarstufe den PfdN und in der Sekundarstufe verschiedene Ganztagsprofile umsetzen
- Ein Teil der Landesressource dient der **pädagogischen Koordination**
- Orientierung am **Bedarf** der Eltern; Aufbauen auf Bestehendem, Weiterführen von Bewährtem; **Freiwilligkeitsprinzip**

Dienstag, 12. März 2019

6

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Der Pakt für den Nachmittag wirkt ...

- als Motor für die schulische **Qualitätsentwicklung** und
- für eine verbesserte **individuelle Förderung** der Kinder
- **unterstützend**, weil verschiedene Professionen mit ihren Kompetenzen gemeinsam und in die gleiche Richtung arbeiten
- **positiv für die Eltern**, die Familie und Beruf dadurch besser vereinbaren können
- für manche Schulen als sinnvoller **Zwischenschritt** bei der Entwicklung **zur (teil-)gebundenen Ganztagsschule**

Dienstag, 12. März 2019 7

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Meilensteine der Entwicklung im Pakt für den Nachmittag

1. Kontinuierlicher **Ausbau** – der PfdN geht seit 2015/2016 schrittweise in die Fläche; alle Schulträger und Schulen, die dies wollten, wurden aufgenommen
2. Durch den PfdN **stieg der Anteil ganztägig arbeitender Grundschulen** in fünf Jahren um mehr als 50 % - und es soll weiter ausgebaut werden
3. Rechtliche **Verankerung** des PfdN (novelliertes Schulgesetz und novellierte Ganztagsschulrichtlinie)
4. Die Steuerungs- und Rückmeldestruktur auf drei Ebenen hat sich bewährt und war Basis für **Anpassungen und Verbesserungen im Prozess** der Umsetzung

Dienstag, 12. März 2019 8

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Landesseitige Anpassungen im Prozess der Umsetzung

- **Kinder in Intensivklassen und -kursen** werden für die Ressourcenberechnung berücksichtigt
- Es gibt einen **Sockel** von mindestens einer Stelle. Dies macht den Pakt auch für kleine Schulen interessant
- Für Schulen im Pakt sind **VSS-Mittel** (Vertretungsmittel) verfügbar und in der Richtlinie verankert
- Bei **hoher Auslastung** (mehr als 60% durchschnittliche Teilnahme im Schulträgerbereich) wird landesseitig durch zusätzliche Ressourcen **für das gesamte bevorstehende Schuljahr „nachgesteuert"**

Dienstag, 12. März 2019 9

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Erfahrungen aus der Umsetzung : Gelingensbedingungen im Pakt für den Nachmittag

- Frühzeitige **Kontaktaufnahme** und **Informationsgespräche** zwischen allen Beteiligten
- Etablieren von **Koordinations- und Steuerungsstrukturen,** Zusammenarbeit auf **Augenhöhe**
- Frühzeitiges **Schaffen der räumlichen Voraussetzungen** in den Pakt-Schulen; Herstellen von **Transparenz über die Ressourcen,** Vernetzung mit der **Jugendhilfe**
- Nutzen des **Unterstützungssystems**

Dienstag, 12. März 2019 10

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Fortbildung im PfdN: Unterstützung und Qualitätssicherung

- Schulen im PfdN steht ein differenziertes Fortbildungs- und Qualifizierungsangebot zur Verfügung, das **die verschiedenen im PfdN engagierten Zielgruppen** berücksichtigt und gemeinsame Fortbildungen umfasst
- Speziell für das **PfdN-Personal ohne pädagogische Ausbildung** wird dezentral in Verantwortung der Schulträger eine zertifizierte Qualifizierungsreihe angeboten; das Land beteiligt sich konzeptionell und finanziell
- Es gibt Fortbildungsangebote **auf zentraler, dezentraler sowie auf lokaler/regionaler Ebene**

Dienstag, 12. März 2019 11

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner

Im Hessischen Kultusministerium Referat I.3	In der Serviceagentur „Ganztägig lernen" Hessen (SAG)
Wolf.Schwarz**@kultus.hessen.de**	
Ulrike.Mueller**@kultus.hessen.de**	**SAG-Team:** http://www.hessen.ganztaegig-lernen.de/das-team-der-sag-hessen
Cornelia.Lehr**@kultus.hessen.de**	
HKM-Funktionspostfach: ganztagsangebote@kultus.hessen.de	**SAG-Funktionspostfach:** sag@kultus.hessen.de

Dienstag, 12. März 2019 12

Hessisches Kultusministerium

HESSEN

ENTWURF

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Land Hessen

und dem (der)

NN-Kreis (Stadt OO)

über ganztägige Angebote im

Pakt für den Nachmittag

(Kreis-/Stadtlogo oder –wappen einfügen)

BILDUNGSLAND Hessen

Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den
Hessischen Kultusminister,
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
(im Folgenden: das Land)

und

dem NN-Kreis (der Stadt OO),
vertreten durch den Kreisausschuss (den Magistrat),
dieser vertreten durch den Landrat und die Kreisbeigeordnete K
(die Oberbürgermeisterin und den Stadtrat S),
Straße ...
Ort ...
(im Folgenden: der Schulträger)

PRÄAMBEL

Alle Kinder in ihrer Unterschiedlichkeit und Verschiedenheit brauchen Zeit, Raum und Anregungen, um ihre Talente voll entfalten zu können. Mit dem Ziel, Schülerinnen und Schülern der Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen im Bereich des Schulträgers ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot bereitzustellen und damit einen Beitrag sowohl zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern als auch zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe zu leisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung. Sie bekräftigen ihren Willen, für eine inhaltliche und qualitative Entwicklung von Bildungs- und Betreuungsangeboten an ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) gut und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Bei der Gestaltung der kommunalen Bildungslandschaft tragen, wie auch bisher schon, kreisangehörige Städte und Gemeinden, die nicht Schulträger sind, weiterhin Verantwortung hinsichtlich der Bedarfsplanung und Sicherstellung des Betreuungsangebotes gemäß § 30 HKJGB.

In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags planen, entwickeln und gestalten ganztägig arbeitende Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen gemeinsam mit Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger ein integriertes Konzept für Bildungs- und Betreuungsangebote als Teil des Schulprogramms. Die im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag" ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen bieten ihren Schülerinnen und Schülern ein verlässliches und bedarfsorientiertes Bildungs- und Betreuungsangebot an und entwickeln dazu das Ganztagsprogramm im Sinne der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz – Ganztagsschulrichtlinie – weiter. Durch das Bildungs- und Betreuungsangebot wird die Schule zum Lern- und Lebensort, der eine kontinuierliche und individuelle Förderung der Kinder möglich macht. Es entsteht eine Bildungskultur, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt.

§ 1

(1) Das Land und der Schulträger gestalten gemeinsam mit den Jugendhilfeträgern im „Pakt für den Nachmittag" ein integriertes Kooperationsmodell zur Verbindung von Bildungs- und Betreuungsangeboten der hessischen Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft. Sie machen im Zusammenwirken mit den Eltern und den bereits jetzt im Bereich der Betreuung aktiven Institutionen und Initiativen ein verlässliches und integriertes Bildungs- und Betreuungsangebot von 7.30 bis 17.00 Uhr. Das Land leistet seinen Beitrag für die Angebote rechnerisch an fünf Tagen in der Woche bis 14.30 Uhr. Der Schulträger leistet seinen Beitrag rechnerisch für den Zeitraum von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr und in den Schulferien. Vorhandene Träger bewährter Bildungs- und Betreuungsangebote vor Ort werden in die Angebote einbezogen. Der Schulträger stellt die Abstimmung mit den Jugendhilfeträgern sicher. § 6 Abs. 2 sowie bestehende weitergehende kommunale Beiträge bleiben unberührt.

(2) Der Schulträger meldet dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. März eines Jahres die Zahl der durch die Eltern für das Bildungs- und Betreuungsangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule für das kommende Schuljahr. Für die Teilnahme an Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag" kann der Träger des Angebots Elternentgelte erheben (§ 157 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Abs. 2 und 3 HSchG). Wenn der Schulträger Dritte (freie Träger oder eine Eigengesellschaft) mit der Ausführung der Angebote beauftragt (§ 3 Abs. 2 Satz 1), kann er ihnen die Befugnis zur Erhebung von Elternentgelten übertragen. Das Bildungs- und Betreuungsangebot kann in unterschiedlichen Zeitblöcken organisiert werden.

(3) Die Schule und die Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote entwickeln und steuern gemeinsam die inhaltliche, qualitative und organisatorische Verbindung des Unterrichts und der übrigen Angebote. Grundlage dafür sind lokale Kooperationsvereinbarungen zwischen den Schulen, Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulträger. Sie orientieren sich dabei am BEP. Fällt ein Bildungs- und Betreuungsangebot aus, hat dessen Träger für die verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler eine Vertretung sicherzustellen. Die Vertretung für Angebote der Träger der Jugendhilfe muss in den Kooperationsvereinbarungen geregelt sein.

(4) Ganztägig arbeitende Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen sehen in ihrem pädagogischen Konzept in Kooperation mit Schulträgern, Jugendhilfeträgern und freien Trägern oder weiteren Partnern eine Ferienbetreuung vor. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen in dem jeweiligen Schulträgerbereich mit Lehrerstunden und Mitteln für ganztägige Angebote in dem in § 1 Abs. 1 genannten Umfang zu gewährleisten.

(2) Grundlage der Ressourcenberechnung von Seiten des Landes ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Grundschule oder Grundstufe der Förderschule. Der Berechnung nach diesem Absatz werden die Schülerzahlen des jeweils letzten Erhebungsstichtages der allgemeinen Schulstatistik zugrunde gelegt. In den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 wird die Versorgung mit Ganztagsressourcen auf der Grundlage eines Schülerfaktors (0,0095) berechnet. Die Ressourcen können in Lehrerstunden oder in Mitteln in Anspruch genommen werden. Mindestens ein Drittel der Ressource soll in Lehrerstunden genommen werden und mindestens ein Viertel ist in Mitteln zu nehmen. Die Aufteilung ist mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen und gegenüber dem Hessischen Kultusministerium anzuzeigen. Anhand der Anmeldezahlen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 kann der Schulträger im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt die Verteilung der in Mitteln genommenen Ressourcen bedarfsgerecht nachsteuern. Das Ergebnis dieser Nachsteuerung ist dem Hessischen Kultusministerium bis zum 15. Juni des Jahres anzuzeigen.

(3) Bis zu 25% der durch das Land für die Ganztagsangebote einer Schule zur Verfügung gestellten Ressourcen können für die Koordination der Ganztagsangebote, für dafür notwendige Verwaltungsaufgaben und für Anschaffungen, die den Ganztagsangeboten dienen, verwendet werden, jedoch nur bis zu 7% für Verwaltungsaufgaben und bis zu 8% für Sachausgaben.

(4) Die Mittelverwendung wird im Zuwendungsbescheid näher geregelt und im Verwendungsnachweis dokumentiert.

§ 3

(1) Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit Fachpersonal in dem in § 1 Abs. 1 genannten Umfang zum Einsatz in den Bildungs- und Betreuungsangeboten zu gewährleisten. Fachpersonal im Sinne des Satzes 1 können Fachkräfte im Sinne des § 25b HKJGB oder Personen mit angebotsspezifischer Sachkunde sein.

(2) Der Schulträger kann Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag" bei einer Eigengesellschaft oder bei anderen Dritten beschaffen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Durchführung des Angebotes bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Schulträger schlägt dem Hessischen Kultusministerium zum 1. Dezember eines jeden Jahres in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt die aufgrund der eingereichten Anträge ausgewählten Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen vor. Das Hessische Kultusministerium genehmigt die Auswahl der Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und nach Vorlage und Prüfung eines abgestimmten pädagogischen Ganztagskonzeptes der Schule.

(2) Grundlage der Auswahl ist ein Antrag der Schule. Bestandteile des Antrags sind das Konzept nach Abs. 1 Satz 2, der aktuelle Beschluss der Gesamtkonferenz sowie der aktuelle Beschluss der Schulkonferenz über die Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligen Bildungs- und Betreuungsangeboten und die Verpflichtung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den Angeboten nach § 129 Nr. 2 HSchG. Der Beschluss der Schulkonferenz nach Satz 2 bedarf der Zustimmung des Schulelternbeirates.

(3) Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag" sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung – AufsVO –). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

§ 5

(1) Das Land und der Schulträger stimmen die Umsetzung dieser Vereinbarung unter Einbeziehung der schulischen Gremien sowie der Träger der Angebote näher ab. Der Schulträger und das zuständige Staatliche Schulamt erstatten jährlich gemeinsam bis zum 1. Februar jeden Jahres dem Hessischen Kultusministerium Bericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung zum 30.04. eines Jahres
evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Umsetzung an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Die Evaluation erfolgt anhand der folgenden Kriterien: Qualität der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Qualitätsrahmen und Standards (Abs. 3); Kooperation und Gelingensbedingungen vor Ort zwischen Schule, Staatlichem Schulamt, Trägern der Jugendhilfe und Schulträger; Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung von Ganztagspersonal (Abs. 2).

(2) Die Fortbildung findet im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag" in der Regel als gemeinsame Fortbildung der in der ganztägig arbeitenden Grundschule und Grundstufe der Förderschule beschäftigten Berufsgruppen statt. Geeignete Fortbildungen können die gemeinsam vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und dem Hessischen Kultusministerium angebotenen Fortbildungen zum BEP sein. Der Schulträger und das Land stellen sicher, dass Lehrkräfte und das weitere pädagogisch tätige Personal der Träger der Angebote oder der Eigengesellschaft an den Qualifizierungsangeboten teilnehmen. Nr. 6.3 der Ganztagsschulrichtlinie ist anzuwenden.

(3) Für die Bildungs- und Betreuungsangebote an ganztägig arbeitenden Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen gilt der in der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen aufgeführte Qualitätsrahmen. Vorhandene Standards des Schulträgers in Bezug auf Fachpersonal, Räume, Angebote, Ferienbetreuung und Mittagessen bleiben erhalten.

§ 6

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Schuljahrs 2018/2019 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht durch eine der vertragschließenden Parteien bis zum 31. Januar des Jahres gekündigt wird, in dem das Schuljahr beginnt. Ergibt die in § 5 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene erste Evaluation, dass eine Anpassung der Umsetzung an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet die Geltungsdauer mit Ablauf des Schuljahrs 2019/2020. Grundsätzlich ist künftig beabsichtigt, die Versorgung mit Ganztagsressourcen auf der Grundlage der verbindlich angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Ganztagsangebot jährlich neu zu berechnen. Hierbei werden die Ergebnisse der Evaluation berücksichtigt.

(2) Die in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag oder der Kreistag / die Stadtverordnetenversammlung des Schulträgers in ihren Haushaltsplänen die erforderlichen Ressourcen nach §§ 2 und 3 dieser Kooperationsvereinbarung bereitstellen.

(3) Falls der Hessische Landtag oder der Kreistag / die Stadtverordnetenversammlung des Schulträgers die nach dieser Vereinbarung notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Fortführung des „Pakts für den Nachmittag" im NN-Kreis (der Stadt OO) nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

(4) Der Kreisausschuss / Magistrat des Schulträgers hat der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt. Der Schulträger wird die für ihn zuständige Kommunalaufsichtsbehörde frühzeitig über die finanziellen Verpflichtungen in Kenntnis setzen, die ihm aus der vorliegenden Vereinbarung erwachsen.

Wiesbaden, den *Tag Monat Jahr*	OO, den *Tag Monat Jahr*
Für das Land Hessen	Für den Schulträger (2 Unterschriften)

Der Personalrat der Stadtverwaltung Kelsterbach

65451 Kelsterbach ○ Mörfelder Straße 33 ○ 65443 Kelsterbach ○ Postfach 1453
Telefon [Personalratsbüro]: 06107 | 773-213 ○ Telefax: 06107 | 77388315
http://www.kelsterbach.de ○ email: personalrat@kelsterbach.de

Kelsterbach, den 22.03.2019
AZ: PR

An den
Dienststellenleiter
Herrn Bürgermeister
Manfred Ockel

im Hause

M. Ockel
FIA DSTM

Betriebskommission Eigenbetrieb KKB /Teilnehmer des Personalrats

Sehr geehrter Herr Ockel,

von Seiten des Personalrats nehmen folgende Kollegen aktuell an den Sitzungen der Betriebskommission / Eigenbetrieb KKB teil:

- Thorsten Schreiner
- Elke Stockhausen

als Ersatzteilnehmer benennen wir den Kollegen Dirk Herrmann.

Mit freundlichen Grüßen

(P. Reinhardt)
Vorsitzende

P r o t o k o l l der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

von der Sitzung am 11.07.2016 , Beschluss-Nr. 3/9

Bildung einer Betriebskommission der Eigenbetriebe „Stadtwerke" und Wohnungswirtschaft" und einer Betriebskommission des Eigenbetriebes Kelsterbacher Kommunalbetrieb (KKB) für die Wahlzeit 2016/2021;
hier: Wahl der Vertreter des Personalrates der Stadt Kelsterbach

(HF 2/1.9)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Schreiben des Personalrates vom 14.06.2016 zur Kenntnis und wählt als Vertreter des Personalrates der Stadt Kelsterbach für die o. g. Betriebskommissionen folgende Personen:

	Vertreter:
Betriebskommission der Eigenbetriebe „Stadtwerke" und „Wohnungswirtschaft"	Petra Reinhardt Rüdiger Werdt

	Vertreter:	Stellvertreter:
Betriebskommission des Eigenbetriebes Kelsterbacher Kommunalbetrieb (KKB)	Thorsten Schreiner Rolf Jenal	Elke Stockhausen Sibylle Kreitz

(Einstimmige Beschlussfassung.)

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Kelsterbach, den 14.7.2016

Der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung

Oberamtsrat

I.1.1, PR, StU

Stadt
Kelsterbach

18.12.2018

AUSZUG

aus der 22. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
am Montag, 17.12.2018

öffentliche Sitzung

22/10 vom 17.12.2018	**Antrag von der WIK Fraktion vom 29.11.2018** **Nahmobilität fördern - E-Bikes testen** HF 21/9

Die WIK-Fraktion hat mit Datum vom 29.11.2018 folgenden Antrag gestellt:

Der Magistrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit Kelsterbach an der vom Land Hessen geförderten Kampagne „Radfahren neu entdecken" teilnehmen kann. Die Kampagne wird öffentlichkeitswirksam beworben, um nachhaltig wirksam zu werden.

https:// www.radfahren-neu-entdecken.de

Abstimmungsergebnis:
Dem Antrag wird mit 23 Ja-Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung, stattgegeben.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.

Kelsterbach, den 08.01.2019

Der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung

Oberamtsrat

Verteiler

Amt	Sachbearbeiter	Merkmal	
Organisation/Sitzungsdienst, Zentrale Dienste	Oliver Beck	zur Erledigung	

ÖF

Wählerinitiative Kelsterbach

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach
über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33
65451 Kelsterbach

Kelsterbach, 29.04.2019

Antrag der Wählerinitiative Kelsterbach zur Wohnungswirtschaft

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt bis zur Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2019 einen umfassenden Bericht zur Neuordnung der Wohnungswirtschaft vorzulegen.
Insbesondere soll aufgezeigt werden:

a) Die in der Beschlussvorlage 281/2018 genannten Probleme und Defizite sind detailliert darzulegen und Ursachen für die Schwierigkeiten zu benennen.

b) Welche Lösungsansätze und Strategien erarbeitet der Magistrat. Welche Alternativen wurden und werden betrachtet und welche Vor- und Nachteile haben diese (jeweils mit Wirtschaftlichkeitsberechnung).

c) Welche Maßnahmen hat der Magistrat seit dem vergangenen Herbst ergriffen, bzw. wird diese ergreifen, um Abläufe innerhalb der Verwaltung zu optimieren und zu vereinfachen sowie Defizite in der internen Aufsicht und im Management abzustellen.

Sachdarstellung:

Zur Sitzungsrunde Anfang November 2018 brachte der Bürgermeister die Vorlage 281/2018 ein, die eine Teilprivatisierung der städtischen Wohnungswirtschaft vorsah.

Die Sachdarstellung der Verwaltung zählte eine Reihe von Schwierigkeiten und Mängeln der bestehenden Wohnungsverwaltung durch die Stadt Kelsterbach bzw. den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft auf:

- in der derzeit extern vergebenen Bewirtschaftung
- in der Sachbearbeitung und Zuteilung von Wohnungen sowie der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe

Bruno Zecha
Stegstraße 20
65451 Kelsterbach

Wählerinitiative Kelsterbach

Tel. 06107 2207
eMail: bruno_zecha@hotmail.com

- im Controlling
- in der Überwachung der externen Aufgaben
- fehlende Ansprechpartner für die städtischen Mieter
- in der Verwaltung und Betreuung der Wohnungssuchenden
- in der städtebaulichen Entwicklung des Wohnungsbestandes
- Sanierungsstau im städtischen Wohnbestand
- in der fehlenden systematischen Entwicklung und der fachlichen Begleitung und Koordination der personellen Ressourcen

Nachdem einige Bedenken gegen die Teilprivatisierung vorgetragen wurden, zog der Bürgermeister die Vorlage zurück mit der Ankündigung in der kommenden Sitzungsrunde (Dezember) eine überarbeitete Fassung vorzulegen. Dies ist nicht geschehen.

Im März 2019 wurde eine Stellenausschreibung der Stadt Kelsterbach veröffentlicht, die die Stelle einer "Leitung Wohnungswirtschaft" vorsieht. Das in der Ausschreibung formulierte Stellenprofil deutet allerdings nicht darauf hin, dass die umfassenden Schwierigkeiten in diesem Bereich strategisch angegangen werden.

Angesichts der enormen Bedeutung der städtischen Wohnungswirtschaft für unsere Stadt und der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt, ist es erforderlich die Stadtverordnetenversammlung umfassend zu informieren und Strategien aufzuzeigen, wie die Schwierigkeiten und Probleme im Bereich der städtischen Wohnungswirtschaft gelöst werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Zecha

Bruno Zecha

Bruno Zecha
Stegstraße 20
65451 Kelsterbach

Wählerinitiative Kelsterbach

Tel. 06107 2207
eMail: bruno_zecha@hotmail.com

Wählerinitiative Kelsterbach

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach
über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33
365451 Kelsterbach

Kelsterbach, 29.04.2019

Antrag der Wählerinitiative Kelsterbach .

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Der Magistrat wird beauftragt bei der Deutschen Bahn zu erwirken, dass diese unverzüglich die Sanierung der schadhaften Stelle auf der rechten Seite beim Treppenaufgang zum Bahnhof in Auftrag gibt.

Bruno Zecha
Stegstraße 20
65451 Kelsterbach

Wählerinitiative Kelsterbach

Tel. 06107 2207
eMail: bruno_zecha@hotmail.com

Begründung:

Der Aufgang zur Bahn sieht seit Jahren einfach nur schäbig aus. Die notwendigen Arbeiten um den Aufgang in Schuss zu setzen sind niedrig genug, dass keine Notwendigkeit besteht, auf die zukünftige "große" Sanierung mit dem Aufzug zu warten.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Zecha

Bruno Zecha

Bruno Zecha
Stegstraße 20
65451 Kelsterbach

Wählerinitiative Kelsterbach

Tel. 06107 2207
eMail: bruno_zecha@hotmail.com

Wählerinitiative Kelsterbach

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach
über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33
65451 Kelsterbach

Kelsterbach, 29.04.2019

Antrag der Wählerinitiative Kelsterbach.
Städtebauliche Leitsätze und Anregungen für die Neugestaltung der Rüsselsheimer Straße zur Einbringung in ein oder mehrere Pflichtenhefte in benötigte Ausschreibungen des Projektes , insbesondere an Fachplanungen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der anstehende Umbau der Rüsselsheimer Straße, insgesamt zwei Kilometer lang und größtenteils 14 Meter breit, bietet eine große Chance den öffentlichen Raum aufzuwerten und mit Blick auf zukünftige Mobilität zu gestalten.

1. Bei der Planung des Umbaus sind folgende Leitsätze zu berücksichtigen:

a) Die Gestaltung und Infrastruktur fördert umweltfreundliche Formen der Mobilität wie zu Fuß gehen und Radfahren in besonderem Maße und steigert die Aufenthaltsqualität.

b) Öffentliche Parkflächen für Autos werden gegenüber der aktuellen Anzahl an Stellplätzen möglichst reduziert. Keineswegs darf sich die Anzahl der öffentlichen Stellflächen gegenüber der heutigen Situation erhöhen.

c) Die funktionelle und städtebauliche Anbindung berücksichtigt neben bestehenden Wohnbauten ausdrücklich die avisierten Neubauprojekte, die Anbindung an Freizeitflächen/Grünanlagen Richtung Mainufer, die Verknüpfung mit dem neu entstehenden Gewerbegebiet Enka sowie dem Fachmarktzentrum/Graf-de-Chardonnet-Platz.

d) Die Wirkung eines "endlos langen Schlauches" der ehemaligen Bundesstraße ist durch geeignete Mittel, Wegmarken und Gestaltung zu durchbrechen um die Aufenthaltsqualität zu steigern und die Nutzung umweltfreundlicher Mobilitätsformen zu steigern.

Bruno Zecha
Stegstraße 20
65451 Kelsterbach

Wählerinitiative Kelsterbach

Tel. 06107 2207
eMail: bruno_zecha@hotmail.com

e) Die Planung des Straßenraums erfolgt grundsätzlich zunächst von "außen nach innen" (statt wie üblich umgekehrt). Das heißt, dass zunächst der Breite der Gehwege Vorrang eingeräumt wird und dann lediglich der restliche Platz für die Fahrbahn zur Verfügung steht.

f) Fördermittel, die sich um Stadtraumgestaltung, zukünftige Mobilitätsstrategien und Nahmobilität drehen, sind zu berücksichtigen.

g) Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt sind in angemessener Weise am Planungsprozess zu beteiligen.

2. Zur Anregung für den Planungsprozess gibt die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat zur Kenntnis

Ein 4-5 Meter breiter "Boulevard" für Fußgängerinnen und Fußgänger zieht sich über die gesamte Länge der Straße. Eine lockere Allee säumt den Boulevard. Zwischen den Bäumen entstehen einige wenige PKW-Stellplätze. (siehe Abbildungen 2, 3)

Die Gestaltung der Straße dient der Aufnahme des Radverkehrs und des Anliegerverkehrs. Dem besonderen Schutzbedürfnis auch ungeübter Radfahrerinnen und Radfahrer wird Rechnung getragen. Durch geeignete Gestaltungsmittel und z.B. durch Ausweisung als Fahrradstraße (Zeichen 244.1).

Übergänge, zum Beispiel im Bereich Rewe/Übergang zum Main (Rüsselsheimer Straße 115/133) könnten durch Erhöhung/Aufpflasterung des Belags die Straße dergestalt unterbrechen, so dass den kreuzenden Fußgängern Vorrang eingeräumt wird. (siehe Abbildung 4)

Sachdarstellung

Die ehemalige Bundesstraße im Bereich der Rüsselsheimer Straße wurde vor einigen Jahren entwidmet. Darüber hinaus hat sich mit der Entwicklung des Enka-Geländes und dem Bau der Max-Fremery-Straße der Durchgangsverkehr fast vollständig verlagert. Die Rüsselsheimer Straße ist damit zu einer reinen Anliegerstraße mit reduziertem Autoverkehr geworden.

Durch die Neugestaltung dieses öffentlichen Raums, 14 Meter breit und zwei Kilometer lang, ergeben sich ausgezeichnete Chancen neue Akzente in der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich zu setzen.

Doch welches sind die grundlegenden Kriterien für die Neugestaltung? Dabei könnten zwei Stichworte eine Rolle spielen: Aus Sicht der Verkehrsplanung die „Mobilität der Zukunft“ und aus stadtplanerischer Sicht die „Stadt für Menschen“.

Unter dem Stichwort „Mobilität der Zukunft" wird in letzter Zeit immer mehr darüber debattiert, in welche Richtung sich Planung bewegen sollte. Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat kürzlich eine Studie mit dem Titel „Nachhaltige Mobilitätskultur in Hessen gestalten - Konzept für eine Mobilitätsstrategie" herausgegeben. Die Stärkung der Nahmobilität spielt darin neben vielen anderen Faktoren eine große Rolle. Auch die Gründung der „Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen" zeugt davon.

Eng damit zusammen hängen stadtplanerische Aspekte. Die „autogerechte" Stadtplanung der vergangenen Jahrzehnte gerät in immer stärkere Kritik und bei neuen Projekten wird heute auch vieles anders gemacht, als noch vor 20 Jahren. Doch die technischen Regelwerke nach denen heute geplant wird, basieren größtenteils auf den Erfahrungen aus genau dieser „autogerechten" Zeit. Die psychologische Wirkung der Architektur auf die Menschen, das „menschliche Maß" (Gehl), das für eine lebendige und sichere Umgebung notwendig ist, werden zu wenig berücksichtigt. Dabei ist der Faktor „Stadt für Menschen" eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Aufenthaltsqualität steigt und die Stärkung der Nahmobilität gelingt.

In der Projektbeschreibung der NH ProjektStadt zum Rückbau und der Umgestaltung der Rüsselsheimer Straße sind Ansätze bereits vorhanden. Die Straße soll für Fußgänger und Radfahrer attraktiver werden. „Die Umgestaltung verfolgt auch das Ziel einer Öffnung des Quartiers (Mainhöhe) zur Gesamtstadt hin." Insofern ist die Erweiterung des Gebietes für das Projekt Soziale Stadt gutzuheißen, nicht nur im Hinblick auf eventuelle Fördermittel.

Die Vernetzung mit den Mainanlagen ist bereits angedacht. Das ist im Freizeitverkehr auch ein wichtiger Aspekt.

Jedoch ist der Alltagsverkehr noch ausschlaggebender. Für die täglich zurückzulegenden Wege ist die Annäherung des Quartiers Mainhöhe an den Rest der Stadt richtig und wichtig. Auf die Rüsselsheimer Straße insgesamt betrachtet gibt es weitere Faktoren, die zu berücksichtigen sind:

- das entstehende Gewerbegebiet Enka, über dessen (fußläufige) Verzahnung mit dem gegenüberliegenden Quartier nachgedacht werden muss
- die avisierten Neubauprojekte der Nassauischen Heimstätte und der Umbau des ehemaligen Enka-Kantinengebäudes
- die Nutzung des Graf-de Chardonnet-Platzes, der heute meistens menschenleer vorzufinden ist
- es ist wünschenswert, wenn auch das Fachmarktzentrum Enka aus Sicht der Fußgänger und Radfahrer durch die stadträumliche Gestaltung näher an die Gesamtstadt heranrückt.

Die aktive Einbeziehung der Stadtverordnetenversammlung sowie der Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess hilft Planungsfehler zu vermeiden und begünstigt die Akzeptanz des Projektes.

Literatur

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.)(2017), Wiso-Diskurs 02/2017, Nachhaltige Mobilitätskultur in Hessen gestalten - Konzept für eine Mobilitätsstrategie, http://www.fes.de/de/landesbuero-hessen/publikationen/

Gehl, Jan (2015), Städte für Menschen

Graf, Thiemo (2016), Handbuch: Radverkehr in der Kommune - Nutzertypen, Infrastruktur, Stadtplanung, Marketing

Holzapfel, Helmut (2016) Urbanismus und Verkehr - Bausteine für Architekten, Stadt- und Verkehrsplaner

Initiative Mobiles Hessen 2020 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, https://www.mobileshessen2020.de/

Heinrich-Böll-Stiftung: Dossier Kommunale Verkehrswende
https://www.boell.de/de/kommunale-verkehrswende

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Zecha

Bruno Zecha

Anhang Abbildungen

Abb. 1 - Ansicht Rüsselsheimer Straße heute - die Verkehrsfläche ist weitgehend 14 Meter breit, mit 10 Metern Fahrbahnbreite

Abb. 2 - Möglicher "Boulevard" mit Allee, Ansicht von Westen

Abb. 3 – Möglicher "Boulevard", Ansicht von Osten

Abb. 4 Beispiel-Übergang/Aufpflasterung in Höhe des REWE-Marktes

Wählerinitiative Kelsterbach

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach
über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33
365451 Kelsterbach

Kelsterbach, 29.04.2019

Antrag der Wählerinitiative Kelsterbach .

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Der Magistrat wird beauftragt, einen konkreten Arbeits- und Zeitplan vorzulegen dessen Ziel es ist, den Radverkehr in Kelsterbach nachhaltig zu fördern. Dabei sollen vorrangig die bereits bekannten Mängel aufgearbeitet werden.

Begründung:

Kelsterbach belegt seit Jahren regelmäßig einen der letzten Plätze im ADFC-Fahrradklima-Test . In zwei Radverkehrskonzepten wurde im letzten Jahrzehnt zahlreiche Mängel festgehalten, die nicht behoben worden sind. Teilweise wurden fadenscheinige Argumente genannt und Jahre später dann Maßnahmen umgesetzt, die vorher "unmöglich" waren. Zahlreiche Anträge die Situation zu verbessern wurden mit Verweis auf den Nahmoblitätscheck abgelehnt, dessen Durchführung immer noch aussteht. Bei der Gestaltung von Kreisverkehren wird erst nach massivem Protest angemessen auf die Belange von Radfahrenden eingegangen.

Während in Kelsterbach die Förderung des Radverkehrs faktisch brach liegt, sind in der Presse Berichte zu lesen, dass Bürgermeister Manfred Ockel sich aktiv um die Verbesserung des Radverkehrs in einer anderen Kommune kümmert (Nauheim, Regionalpark).

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Zecha

Bruno Zecha

Bruno Zecha
Stegstraße 20
65451 Kelsterbach

Wählerinitiative Kelsterbach

Tel. 06107 2207
eMail: bruno_zecha@hotmail.com

CDU Fraktion Kelsterbach, Waldstr. 105, 65451 Kelsterbach

Stadt Kelsterbach
Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Mörfelder Str. 33
65451 Kelsterbach

Stadt Kelsterbach
18. Apr. 2019
Abt: 111

CDU

Kelsterbach, den 15.04.2019

Antrag der CDU Fraktion zur Aufstellung eines Weihnachts-Wunschbaumes

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Kelsterbach stellt an einem geeigneten Ort, z.B. im Foyer des Rathauses oder in der Stadt- und Schulbibliothek, einen „Weihnachts-Wunschbaum" auf.

An diesen Baum dürfen Kelsterbacher Kinder, deren Familie auf eine Form der staatlichen Grundsicherung angewiesen ist, einen anonymisierten Wunschzettel hängen.

Der Wunsch darf einen Höchstwert von € 20,00 nicht überschreiten. Kelsterbacher Bürgerinnen und Bürger können sich einen dieser Wunschzettel aussuchen, das Geschenk besorgen und weihnachtlich verpackt im Rathaus bis zu einem Stichtag abgeben. Die Familien können sich dann die Geschenke zu vorher festgelegten Zeiten dort abholen.

Die teilnahmeberechtigten Familien werden von der Koordinationsstelle für Soziales und Rentenangelegenheiten, im Amt für Soziales/Koordination Kindertagestätten, entsprechend der Empfangsberechtigung, ausgewählt und vorab angeschrieben. Zielgruppe sind Kinder, deren Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) über staatliche Grundsicherung gewährleistet wird. Eventuell nicht eingelöste Wunschzettel übernimmt die Stadt Kelsterbach.

Die Stadtverordnetenversammlung trägt somit dazu bei, auch Kindern aus finanziell weniger gut gestellten Familien eine Weihnachtsfreude zu machen und stärkt zugleich das soziale Zusammengehörigkeitsgefühl in Kelsterbach. Durch die Anonymität wird zum einen dem Datenschutz Rechnung getragen, aber vielmehr eine Stigmatisierung der betroffenen Familien vermieden.

CDU Fraktion Kelsterbach
Waldstr. 105
65451 Kelsterbach

www.CDU-Kelsterbach.de
info@CDU-Kelsterbach.de

06107/64746

Begründung:

In vielen Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet wird mit Weihnachts-Wunschbäumen dazu beigetragen, Kindern eine Freude zu bereiten. Auch in Kelsterbach gibt es Kinder die unverschuldet, auf Grund der aktuellen Lebenssituation ihrer Eltern, ohne Weihnachtsgeschenk auskommen müssen. Dem gegenüber stehen Kelsterbacher Bürgerinnen und Bürger, die Ihren Mitmenschen gerne eine Freude machen möchten. Auf diesem Weg wird mit relativ geringem Aufwand für die Stadt, eine Möglichkeit geschaffen, diese Menschen zusammen zu bringen, ohne dass sie sich physisch begegnen.
Weihnachten ist in unserem Kulturkreis das Fest der Liebe und des Friedens. Ein Fest bei dem wir anderen eine Freude machen. Mit dem Weihnachts-Wunschbaum können die Stadt, die Stadtverordneten und alle Bürgerinnen und Bürger hierzu beitragen und helfen, den sozialen Frieden und Zusammenhalt in der Stadt zu stärken. Sollten sich tatsächlich am Ende nicht genügend Bürgerinnen und Bürger finden, die dieses Projekt unterstützen, kann die Stadt mit begrenztem finanziellem Aufwand, ebenfalls dazu beitragen, Kindern eine Freude zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Albert

Fraktionsvorsitzender

CDU Fraktion Kelsterbach
Waldstr. 105
65451 Kelsterbach

www.CDU-Kelsterbach.de
info@CDU-Kelsterbach.de

06107/64746

Innere Organisation/Sitzungsdienst
Eingegangen am
13. Feb. 2019

CDU Fraktion Kelsterbach, Waldstr. 105, 65451 Kelsterbach

Magistrat der Stadt Kelsterbach
Mörfelder Str. 33
65451 Kelsterbach

CDU

Kelsterbach, den 10.02.2019

Anfrage der CDU-Fraktion Kelsterbach

Die Stadt Frankfurt hat zum Jahreswechsel 2018/19 den Eintritt in die städtischen Schwimmbäder neu geregelt und für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren kostenfrei gestaltet. Nach aktuellen Presseberichten sind dadurch in Frankfurt die Besucherzahlen in den ersten Wochen des Jahres bereits um 25% gestiegen.

In diesem Zusammenhang bittet die CDU Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen erwartet die Stadt Kelsterbach bzw. die Betreibergesellschaft des Schwimmbads durch diese Maßnahme unseres direkten Nachbarn auf die Besucherzahlen in Kelsterbach?
2. Konnten bereits Veränderungen bei den Besucherzahlen in den ersten Wochen des Jahres in Kelsterbach festgestellt werden?
3. Wie haben sich die Besucherzahlen im Vergleich zum Vorjahr im genannten Zeitraum entwickelt?
4. Wie hoch ist bis dato der Anteil der Besucher die aus Frankfurt kommen?

Sollte die Stadt Kelsterbach ähnliches in Erwägung ziehen:

5. Wie würden sich die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern entwickeln?
6. Wie würden sich die Kosten für den Betrieb des Bades bei einer 20-25%igen Steigerung der Besucherzahlen entwickeln?
7. Wäre mit zusätzlichen Ausgaben für z.b. Aufsichtspersonal zu rechnen?
8. Welche Auswirkungen hätte dies auf den bereits vorhandenen jährlichen Zuschussbedarf von ca. 1,5-2Mio.€?

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Albert

Fraktionsvorsitzender

CDU Fraktion Kelsterbach
Waldstr. 105
65451 Kelsterbach

www.CDU-Kelsterbach.de
info@CDU-Kelsterbach.de

06107/64746

Wählerinitiative Kelsterbach

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

Innere Organisation/Sitzungsdienst
Eingegangen am
12. März 2019

An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach

über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33

65451 Kelsterbach

Kelsterbach, 11.03.2019

Anfrage an den Magistrat : Entwicklung der Gewerbesteuer

Zur Entwicklung der Gewerbesteuer bittet die Wählerinitiative Kelsterbach den Magistrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Steuereinnahmen nach Gewerbegebieten
Wir bitten um Aufstellung der Steuereinnahmen von Unternehmen (aufgeschlüsselt nach Einnahmearten Gewerbesteuer, Grundsteuer B) aufgeteilt nach Gewerbegebieten.

- Zweckverband Mönchhof / Kelsterbacher Anteil
- Ticona-Gelände
- Enka-Gelände
- Gewerbegebiet Langer Kornweg/Europort/Am Glanzstoffwerk
- Gewerbegebiet Staudenäcker
- Gewerbegebiet Am Weiher
- Gewerbegebiet Taubengrund
- Industriepark Höchst / Kelsterbacher Anteil
- Restliches Stadtgebiet
- Flughafen / Kelsterbacher Anteil auf Kelsterbacher Gemarkung (ohne Vorteilausgleich)

Die Zahlen sollen Aufschluss darüber geben, wie "erfolgreich" jeweils die einzelnen Gewerbegebiete sind. Wir bitten darum IST-Zahlen der Jahre 2017 und 2018 darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Zecha

Bruno Zecha

Bruno Zecha
Stegstraße 20
65451 Kelsterbach

Wählerinitiative Kelsterbach

Tel. 06107 2207
eMail: bruno_zecha@hotmail.com